

25.09.20

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Anbaumaterialverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/990 der Kommission vom 17. Juni 2019, die teilweise durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/432 der Kommission vom 23. März 2020 korrigiert wurde, werden die Artenverzeichnisse der Richtlinien der EU für das Inverkehrbringen von Gemüsesaatgut sowie von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, mit Ausnahme von Saatgut, geändert. Beide Richtlinien müssen bis zum 30. Juni 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 der Kommission vom 11. Februar 2020 werden die in den verschiedenen Richtlinien der EU für das Inverkehrbringen von Saatgut und Vermehrungsmaterial geregelten phytosanitären Anforderungen an Saatgut und Vermehrungsmaterial geändert. Diese Änderungen müssen bis zum 31. Mai 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der sich nach Nummer E.3 ergebende etwaige Mehrbedarf soll im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des BMEL ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kann in Folge der unmittelbar im EU-Recht neu eingeführten Kennzeichnungspflicht mit einem Pflanzenpass hinsichtlich des Befalls mit RNQPs geringfügiger zusätzlicher einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Vermarktung von Saatgut und Vermehrungsmaterial entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Länder kann geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Besichtigungen von Vermehrungsflächen sowie den Kontrollen und Untersuchungen des Saatgutes oder Vermehrungsmaterials. Für Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.09.20

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher
Verordnungen und zur Änderung der Anbaumaterialverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 24. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen und zur
Änderung der Anbaumaterialverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Zweite Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Anbaumaterialverordnung^{*)}

Vom ... 2020

Auf Grund

- des § 1 Absatz 2, des § 3a Absatz 2, des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummer 5 und 6, des § 14a Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe a bis d und f, des § 14b Absatz 2 Nummer 1, des § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2, des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 und Absatz 2, des § 22a Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes, von denen § 1 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041) und § 3a Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 5 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 14a in dem Satzteil vor Nummer 1, § 14b Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 15a Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 22 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 22a Satz 1 und § 26 Satz 1 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, sowie
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2, 8, 10 und 16 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, c und d sowie Nummer 2 Buchstabe a bis d und g des Pflanzenschutzgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 375 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 7 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 375 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/990 der Kommission vom 17. Juni 2019 zur Änderung der Liste der Gattungen und Arten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/55/EG des Rates, in Anhang II der Richtlinie 2008/72/EG des Rates und im Anhang der Richtlinie 93/61/EWG der Kommission (ABl. L 160 vom 18.6.2019, S. 14);
2. Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 der Kommission vom 11. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates, der Richtlinien 93/49/EWG und 93/61/EWG der Kommission sowie der Durchführungsrichtlinien 2014/21/EU und 2014/98/EU in Bezug auf Pflanzenschädlinge an Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 41 vom 13.2.2020, S. 1);
3. Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/432 der Kommission vom 23. März 2020 zur Änderung der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Gemüse sowie der Liste der Gattungen und Arten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (ABl. L 88 vom 24.3.2020, S. 3).

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Nummer 2 der Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2696), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2 Gemüsearten außer für Zierzwecke (einschließlich aller Hybriden der nachfolgend aufgeführten Arten und Gruppen)

Nummer	Art botanische Bezeichnung	Gruppe nach ICNCP* oder Sorte	deutsche Bezeichnung
2.1	<i>Allium cepa</i> L.	– Cepa-Gruppe – Aggregatum-Gruppe	– Zwiebel, Echalion – Schalotte
2.2	<i>Allium fistulosum</i> L.	alle Sorten	Winterheckenzwiebel
2.3	<i>Allium porrum</i> L.	alle Sorten	Porree
2.4	<i>Allium sativum</i> L.	alle Sorten	Knoblauch
2.5	<i>Allium schoenoprasum</i> L.	alle Sorten	Schnittlauch
2.6	<i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm.	alle Sorten	Kerbel
2.7	<i>Apium graveolens</i> L.	– Sellerie-Gruppe – Knollensellerie-Gruppe	– Sellerie – Knollensellerie
2.8	<i>Asparagus officinalis</i> L.	alle Sorten	Spargel
2.9	<i>Beta vulgaris</i> L.	– Rote-Rüben-Gruppe – Blattmangold-Gruppe	– Rote Rübe, Rote Bete – Mangold

Nummer	Art botanische Bezeichnung	Gruppe nach ICNCP* oder Sorte	deutsche Bezeichnung
2.10	<i>Brassica oleracea</i> L.	<ul style="list-style-type: none"> – Grünkohl-Gruppe – Blumenkohl- oder Karfiol-Gruppe – Capitata-Gruppe – Rosenkohl- oder Kohlsprossen-Gruppe – Kohlrabi-Gruppe – Wirsing- oder Wirsingkohl-Gruppe – Brokkoli-Gruppe – Palmkohl-Gruppe – Tronchuda-Gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> – Grünkohl – Blumenkohl – Rotkohl, Weißkohl – Rosenkohl – Kohlrabi – Wirsing – Brokkoli – Palmkohl – portugiesischer Kohl
2.11	<i>Brassica rapa</i> L.	<ul style="list-style-type: none"> – Chinakohl-Gruppe – Herbstrüben-, Mairüben- oder Stoppelrüben-Gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> – Chinakohl – Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe
2.12	<i>Capsicum annum</i> L.	alle Sorten	Chili, Paprika, Pfefferoni
2.13	<i>Cichorium endivia</i> L.	alle Sorten	Endivie
2.14	<i>Cichorium intybus</i> L.	<ul style="list-style-type: none"> – Chicorée- oder Zichorie-Gruppe – Blatzzichorie-Gruppe – Wurzelzichorie- oder Industriezichorie-Gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> – Chicorée, Zichorie – Blatzzichorie – Wurzelzichorie, Industriezichorie
2.15	<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	alle Sorten	Wassermelone
2.16	<i>Cucumis melo</i> L.	alle Sorten	Melone, Zuckermelone

Nummer	Art botanische Bezeichnung	Gruppe nach ICNCP* oder Sorte	deutsche Bezeichnung
2.17	<i>Cucumis sativus</i> L.	– Gurken- oder Salatgurken-Gruppe – Einlegegurken-Gruppe	– Gurke, Salatgurke – Einlegegurke
2.18	<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	alle Sorten	Riesenkürbis
2.19	<i>Cucurbita pepo</i> L.	alle Sorten	Gartenkürbis, einschließlich reifer Gartenkürbis, Patisson oder Zucchini, einschließlich unreifer Patisson
2.20	<i>Cynara cardunculus</i> L.	– Artischocken-Gruppe – Cardy- oder Kardonen-artischocken-Gruppe	– Artischocke – Cardy, Kardonen-artischocke
2.21	<i>Daucus carota</i> L.	alle Sorten	Karotte, Möhre, Futtermöhre
2.22	<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Azoricum-Gruppe	Knollenfenchel
2.23	<i>Lactuca sativa</i> L.	alle Sorten	Salat
2.24	<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	– Blattpetersilien-Gruppe – Wurzelpetersilien-Gruppe	– Blattpetersilie – Wurzelpetersilie
2.25	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	alle Sorten	Prunkbohne, Feuerbohne

Nummer	Art botanische Bezeichnung	Gruppe nach ICNCP* oder Sorte	deutsche Bezeichnung
2.26	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	– Stangenbohnen-Gruppe – Buschbohnen-Gruppe	– Stangenbohne – Buschbohne
2.27	<i>Pisum sativum</i> L.	– Schalerbsen-Gruppe – Markerbsen- oder Runzelerbsen-Gruppe – Zuckererbsen-Gruppe	– Schalerbse – Markerbse – Zuckerbse
2.28	<i>Raphanus sativus</i> L.	– Radieschen-Gruppe – Rettich-Gruppe	– Radieschen – Rettich
2.29	<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	alle Sorten	Rhabarber
2.30	<i>Scorzonera hispanica</i> L.	alle Sorten	Schwarzwurzel
2.31	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	alle Sorten	Tomate
2.32	<i>Solanum melongena</i> L.	alle Sorten	Aubergine, Eierfrucht
2.33	<i>Spinacia oleracea</i> L.	alle Sorten	Spinat
2.34	<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	alle Sorten	Rapunzel, Feldsalat
2.35	<i>Vicia faba</i> L.	alle Sorten	Dicke Bohne, Puffbohne
2.36	<i>Zea mays</i> L.	– Zuckermais-Gruppe – Puffmais-Gruppe	– Zuckermais – Puffmais

* ICNCP – Internationaler Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen (International Code of Nomenclature for Cultivated Plants)“.

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. RNQPs: unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (regulated non-quarantine pests) im Sinne des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, L 35 vom 7.2.2020, S. 51), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L137 vom 24.5.2017, S. 40, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.

b) In Nummer 6 Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben aa bis dd durch die folgenden Doppelbuchstaben aa bis ff ersetzt:

- „aa) Gräser- und Leguminosensaatgut,
- bb) Saatgut von Kreuzblütlern und anderen Öl- und Faserpflanzen,
- cc) Getreidesaatgut,
- dd) Zuckerrüben- und Futterrübensaatgut,
- ee) Maissaatgut,
- ff) Sorghumsaatgut,“.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besondere Anforderungen bei landwirtschaftlichen Arten hinsichtlich des Befalls mit RNQPs

(1) Ergänzend zu den in Anlage 2 Nummer 3.2, 4.2, 5.3 sowie in Anlage 3 Nummer 3.2 und 5.2 vorgeschriebenen Anforderungen gelten für die Vermehrungsflächen, Vermehrungsbestände und das Saatgut folgender Arten die in Anlage 3a aufgeführten Anforderungen an den Gesundheitszustand hinsichtlich des Befalls mit RNQPs:

1. *Brassica napus* L. (partim),
2. *Brassica rapa* L. var. *silvestris* (Lam.) Briggs,
3. *Glycine max* (L.) Merr.,
4. *Helianthus annuus* L.,

5. *Linum usitatissimum* L.,
6. *Medicago sativa* L. und
7. *Sinapis alba* L.

(2) Der Antragsteller hat im Antrag auf Anerkennung die Einhaltung der Anforderungen zu erklären, die in Anlage 3a Nummer 1.2 und Nummer 2.1 und 2.2 in Bezug auf zurückliegende Anbaujahre sowie auf die Vorfrucht der Vermehrungsfläche festgelegt sind.

(3) Die Vermehrungsbestände und das Saatgut der in Absatz 1 genannten Arten müssen außerdem im Einklang stehen mit

1. den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und RNQPs in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 angenommenen Durchführungsrechtsakten sowie

2. den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen.“

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Besondere Anforderungen bei Gemüsearten hinsichtlich des Befalls mit RNQPs

(1) Ergänzend zu den in Anlage 2 Nummer 7.2 und in Anlage 3 Nummer 7.2 vorgeschriebenen Anforderungen gelten für die Vermehrungsflächen, Vermehrungsbestände und das Saatgut folgender Arten die in Anlage 3b aufgeführten Anforderungen an den Gesundheitszustand hinsichtlich des Befalls mit RNQPs:

1. *Allium cepa* L.,
2. *Allium porrum* L.,
3. *Capsicum annuum* L.,
4. *Phaseolus coccineus* L.,
5. *Phaseolus vulgaris* L.,
6. *Pisum sativum* L.,
7. *Solanum lycopersicum* L. und
8. *Vicia faba* L.

(2) Der Saatguterzeuger hat die Ergebnisse der in Anlage 3b Nummer 1.2 und 1.3, Nummer 2 sowie Nummer 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Besichtigungen, Untersuchungen und Kontrollen unter Angabe des Datums der Durchführung der jeweiligen Besichtigung, Untersuchung und Kontrolle aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für Kontrollen durch die zuständige Behörde für drei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Vermehrungsbestände und das Saatgut der in Absatz 1 genannten Arten müssen außerdem im Einklang stehen mit

1. den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und RNQPs in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 angenommenen Durchführungsrechtsakten sowie
 2. den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen.“
4. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Pflanzenpass

(1) Für Saatgut, für das in dieser Verordnung besondere Anforderungen hinsichtlich des Befalls mit RNQPs vorgeschrieben sind, bleiben die folgenden Vorschriften unberührt:

1. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031,
2. die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union und den Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung und
3. die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der in Satz 1 genannten Rechtsakte, nach denen bei Saatgut, das als Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt werden soll, der Pflanzenpass mit dem amtlichen Etikett kombiniert wird.

(2) Bei anerkanntem Saatgut wird der Pflanzenpass durch die zuständige Behörde ausgestellt und nach den Vorgaben der in Absatz 1 genannten Rechtsakte mit dem amtlichen Etikett zu einem gemeinsamen Etikett zusammengefasst. Das gemeinsame Etikett enthält die nach den in Absatz 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben.

(3) Bei Standardsaatgut erstellt der von der zuständigen Behörde nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031 ermächtigte und bei der zuständigen Behörde nach Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 registrierte Unternehmer den Pflanzenpass selbst. Der Pflanzenpass, der die nach den in Absatz 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben enthält, ist nach den Vorgaben der in Absatz 1 genannten Rechtsakte bei Standardsaatgut deutlich getrennt vom Saatgutetikett anzubringen, wobei Pflanzenpass und Saatgutetikett auf einem gemeinsamen Träger aufgedruckt werden können.“

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Vorstuferasatgut und Basissatgut von“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Saatgutmischungen zur Futternutzung können von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn

1. sie nur Saatgut verschiedener Sorten einer oder mehrerer Arten von Futterpflanzen oder Getreide, außer Mais und *Sorghum*, enthalten und

2. das Saatgut vor dem Mischen anerkannt worden ist.

Den Saatgutmischungen kann zusätzlich anerkanntes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Mais und *Sorghum* hinzugefügt werden.“

6. § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Packungen oder Behältnisse, die im Ausland entsprechend den Regeln eines OECD-Systems nach § 46 gekennzeichnet waren, werden bei einer Wiederverschließung erneut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet und verschlossen. Dabei werden alle Behandlungen des Saatgutes, von der Entfernung der ursprünglichen Kennzeichnung und Verschlussicherung bis zur Wiederverschließung, unter Aufsicht eines Probenehmers vorgenommen. Eine Kennzeichnung und Wiederverschließung unter Angabe einer anderen Saatgutkategorie ist nur zulässig, wenn mit der zuständigen Stelle, deren Name und Anschrift auf den Etiketten, Packungen oder Behältnissen angegeben ist, eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.“

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 3.1.2, 3.1.3, 3.1.7, 3.1.14, 3.1.15 und 3.1.16 wird in Spalte 5 die Angabe „15“ jeweils durch die Angabe „16“ ersetzt.

b) Nummer 3.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Saatgut von Ackerbohnen gilt 1 lebender Ackerbohnenkäfer nicht als Befall, wenn in einer weiteren Probe des gleichen Gewichts kein lebender Käfer festgestellt wird.“

c) Nach Nummer 3.2.3 wird folgende Nummer 3.2.4 eingefügt:

„3.2.4 Das Saatgut von *Medicago sativa* L. muss frei sein von *Clavibacter michiganensis* und von *Ditylenchus dipsaci*.“

d) In Nummer 5.1.6 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ jeweils durch die Angabe „16“ ersetzt und werden in Spalte 15 jeweils die Fußnotenzeichen „8)“ gestrichen.

e) In den Fußnoten zu der Tabelle in Abschnitt 5.1 wird Fußnote 8) wie folgt gefasst:

„8) (weggefallen)“.

f) In Nummer 5.2.3 werden die Wörter „*Phoma exigua* var. *linicola*“ jeweils durch die Wörter „*Boeremia exigua* var. *linicola*“ ersetzt und nach den Wörtern „*Fusarium* spp.“ werden die Wörter „ , außer *Fusarium oxysporum* f. sp. *albedinis* und *Fusarium circinatum*“ eingefügt.

- g) Nummer 5.2.5 einschließlich der Nummern 5.2.5.1 und 5.2.5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2.5 Das Saatgut von Soja darf nur bis zu 15 v. H. der Körner mit dem Phomopsis-Komplex von *Diaporthe caulivora* und *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae* befallen sein.“

- h) Nach Nummer 5.2.5 wird folgende Nummer 5.2.6 angefügt:

„5.2.6 Das Saatgut von Sonnenblumen muss frei sein von *Plasmopara halstedii*.“

- i) In Nummer 7.2 wird das Wort „Gesundheitszustand“ durch die Wörter „Gesundheitszustand – Ergänzend zu den besonderen Anforderungen an den Gesundheitszustand hinsichtlich des Befalls mit RNQPs gelten folgende Anforderungen:“ ersetzt.

8. Nach Anlage 3 werden die folgenden Anlagen 3a und 3b eingefügt:

„Anlage 3a

(zu § 6a Absatz 1 und 2)

Besondere Anforderungen an den Gesundheitszustand bei landwirtschaftlichen Arten hinsichtlich des Befalls mit RNQPs

1. *Medicago sativa* L. – Befall mit *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* (entsprechend Anhang V Teil A Nummer 3 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072)

1.1 Das Saatgut von *Medicago sativa* L. stammt aus Gebieten, die bekanntermaßen frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* sind, oder

1.2 der Feldbestand ist auf Flächen erwachsen, auf denen in den letzten drei Jahren vor Aussaat der Vermehrung kein *Medicago sativa* L. angebaut wurde, und während der Feldbesichtigung der Vermehrungsfläche wurden keine Anzeichen eines Befalls mit *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* festgestellt oder während des Anbaus der Vorfrucht wurden keine Anzeichen eines Befalls mit *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* in benachbarten Beständen von *Medicago sativa* L. gefunden oder

1.3 die Pflanzen gehören zu einer Sorte, die resistent gegen *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* ist, und der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen überschreitet nicht 0,1 v. H.;

2. *Medicago sativa* L. – Befall mit *Ditylenchus dipsaci* (entsprechend Anhang V Teil A Nummer 3 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072)

2.1 Auf der Vermehrungsfläche wurden während des Anbaus der Vorfrucht keine Anzeichen eines Befalls mit *Ditylenchus dipsaci* festgestellt und in den der Vermehrung vorangehenden beiden Anbaujahren wurden auf der Vermehrungsfläche keine der wichtigsten Wirtspflanzen von *Ditylenchus dipsaci* angebaut und es wurden geeignete Hygienemaßnahmen getroffen, um einen Befall im Vermehrungsbetrieb zu verhindern, oder

2.2 auf der Vermehrungsfläche wurden während des Anbaus der Vorfrucht keine Anzeichen eines Befalls mit *Ditylenchus dipsaci* festgestellt und bei Untersuchung einer repräsentativen Saatgutprobe wurde kein *Ditylenchus dipsaci* gefunden oder

2.3 das Saatgut wurde einer geeigneten physikalischen oder chemischen Behandlung gegen *Ditylenchus dipsaci* unterzogen und bei anschließender Untersuchung einer repräsentativen Saatgutprobe wurde kein *Ditylenchus dipsaci* gefunden;

3. *Helianthus annuus* L. – Befall mit *Plasmopara halstedii* (entsprechend Anhang V Teil G Nummer 3 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072)

3.1 Das Saatgut von *Helianthus annuus* L. stammt aus Gebieten, die bekanntermaßen frei von *Plasmopara halstedii* sind, oder

3.2 auf der Vermehrungsfläche wurde bei mindestens zwei Feldbesichtigungen zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode kein Befall mit *Plasmopara halstedii* festgestellt oder

3.3 die Vermehrungsfläche wurde zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode mindestens zweimal durch Feldbesichtigung geprüft und dabei wiesen nicht mehr als 5 v. H. der Pflanzen einen Befall mit *Plasmopara halstedii* auf; alle Pflanzen, die Anzeichen eines Befalls mit *Plasmopara halstedii* aufwiesen, wurden unmittelbar nach der Feldbesichtigung entfernt und vernichtet und bei der abschließenden Feldbesichtigung wurden keine Pflanzen gefunden, die Anzeichen eines Befalls mit *Plasmopara halstedii* aufwiesen, oder

3.4 die Vermehrungsfläche wurde zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode mindestens zweimal durch Feldbesichtigung geprüft und alle Pflanzen, die Anzeichen eines Befalls mit *Plasmopara halstedii* aufwiesen, wurden unmittelbar nach der Feldbesichtigung entfernt und vernichtet; bei der abschließenden Feldbesichtigung wurden keine Pflanzen gefunden, die Anzeichen eines Befalls mit *Plasmopara halstedii* aufwiesen; eine repräsentative Probe aus jeder Saatgutpartie wurde untersucht und als frei von *Plasmopara halstedii* befunden oder das Saatgut wurde einer geeigneten Behandlung unterzogen, die nachweislich gegen alle bekannten Stämme von *Plasmopara halstedii* wirksam ist;

4. *Brassica napus* L. (partim), *Brassica rapa* L. var. *silvestris* (Lam.) Briggs, *Glycine max* (L.) Merr., *Helianthus annuus* L., *Linum usitatissimum* L. und *Sinapis alba* L. (entsprechend Anhang V Teil G Nummer 3 Ziffer 2 bis 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072)

Das Saatgut von *Brassica napus* L. (partim), *Brassica rapa* L. var. *silvestris* (Lam.) Briggs, *Glycine max* (L.) Merr., *Helianthus annuus* L., *Linum usitatissimum* L. und *Sinapis alba* L. hält die im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung nach Anlage 3 Nummer 5.2.2 bis 5.2.5 geprüften Befallswerte ein oder es wurde einer zulässigen Saatgutbehandlung wie folgt unterzogen:

Art botanische Bezeichnung	Zulässige Saatgutbehandlung gegen
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	<i>Diaporthe caulivora</i> , <i>Diaporthe phaseolorum</i> var. <i>sojajae</i>
<i>Helianthus annuus</i> L.	<i>Botrytis cinerea</i>
<i>Linum usitatissimum</i> L.	<i>Alternaria linicola</i> ; <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> ; <i>Botrytis cinerea</i> ; <i>Colletotrichum lini</i> ;

	<p><i>Fusarium</i> (anamorphe Gattung), außer <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albendinis</i> (Kill. & Maire) W.L. Gordon und <i>Fusarium circinatum</i> Nirenberg & O'Donnell</p>
--	--

Anlage 3b
(zu § 20a)

Besondere Anforderungen bei Gemüsearten hinsichtlich des Befalls mit RNQPs

1. Befall mit Bakterien und Viruskrankheiten (entsprechend Anhang V Teil E der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072)

1.1 Das Saatgut wurde in Gebieten erzeugt, die frei von den in nachfolgender Tabelle je Pflanzenart genannten Pflanzenkrankheiten sind, oder

1.2 bei Besichtigungen der Vermehrungsbestände wurde kein Befall mit den in nachfolgender Tabelle je Pflanzenart genannten Pflanzenkrankheiten gefunden oder

1.3 bei Untersuchung einer durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gezogenen Saatgutprobe wurde kein Befall mit den in nachfolgender Tabelle je Pflanzenart genannten Pflanzenkrankheiten festgestellt:

Pflanzenart	Bakterien- und Viruskrankheiten
<i>Capsicum annuum</i> L.	<i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones <i>et al.</i>
	<i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutič) Jones <i>et al.</i>
	<i>Xanthomonas perforans</i> Jones <i>et al.</i>
	<i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin <i>et al.</i>
	Potato spindle tuber viroid
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	<i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i>
	<i>Xanthomonas fuscans</i> subsp. <i>fuscans</i> Schaad <i>et al.</i>
<i>Solanum lycopersicum</i> L.	<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i>
	<i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones <i>et al.</i>
	<i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutič) Jones <i>et al.</i>
	<i>Xanthomonas perforans</i> Jones <i>et al.</i>
	<i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin <i>et al.</i>
	Pepino mosaic virus
	Potato spindle tuber viroid

1.4 Das Saatgut von *Solanum lycopersicum* L. wurde mittels geeigneter Methoden (zum Beispiel Extraktion durch Säure) gewonnen.

2. Befall mit Insekten (entsprechend Anhang V Teil E der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072)

Bei der visuellen Kontrolle einer repräsentativen Saatgutprobe wurden keine der in nachfolgender Tabelle je Pflanzenart genannten Insekten gefunden:

Pflanzenart	Insekten
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	<i>Acanthoscelides obtectus</i> (Say)
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	<i>Acanthoscelides obtectus</i> (Say)
<i>Pisum sativum</i> L.	<i>Bruchus pisorum</i> (L.)
<i>Vicia faba</i> L.	<i>Bruchus rufimanus</i> L.

3. Befall mit Nematoden (entsprechend Anhang V Teil E der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072)

3.1 Bei Besichtigungen der Vermehrungsbestände wurde kein Befall mit den in nachfolgender Tabelle je Pflanzenart genannten Nematoden gefunden oder

3.2 das Saatgut wurde nach Laboruntersuchung als frei befunden oder

3.3 das Saatgut wurde einer geeigneten Behandlung unterzogen und nach Laboruntersuchung als frei befunden.

Pflanzenart	Nematoden
<i>Allium cepa</i> L.	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev
<i>Allium porrum</i> L.	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev“.

9. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Bezugshinweis wird wie folgt gefasst:

„(zu § 29 Absatz 3 und 7, §§ 30a, 31 und 33 Absatz 6 und § 43 Absatz 1a und 2)“.

b) In den Nummern 1.1, 2.1 und 3.1 wird das Wort „EG-Norm“ jeweils durch das Wort „EU-Norm“ ersetzt.

c) Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.3a eingefügt:

„7.3a Partienummer ⁵⁾“.

d) Nummer 7.6 wird wie folgt gefasst:

„7.6 „Nur für Tests und Versuche“ ⁵⁾“.

e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Kennzeichnung mit einem nach den in § 30a Absatz 1 genannten Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Pflanzenpass entsprechend den dort geregelten Vorgaben“.

10. In Anlage 6 wird in Nummer 2.2.1 das Wort „EG-Norm“ durch das Wort „EU-Norm“ ersetzt.

11. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Muster 1 werden die Bezeichnungen der Zertifikate wie folgt gefasst:

„Zertifikat

ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige Zertifizierung von Gräser- und Leguminosensaatgut^{*)}, Saatgut von Kreuzblütlern und anderen Öl- und Faserpflanzen^{*)}, Getreidesaatgut^{*)}, Zuckerrüben- und Futterrübensaatgut^{*)}, Maissaatgut^{*)}, Sorghumsaatgut^{*)}, das für den internationalen Handel bestimmt ist

Certificate

Issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification of Grass and Legume Seed^{*)}, Crucifer Seed and Other Oil or Fibre Species^{*)}, Cereal Seed^{*)}, Sugar Beet and Fodder Beet Seed^{*)}, Maize Seed^{*)}, Sorghum Seed^{*)}, Moving in International Trade

Certificat

délivré conformément au Système de l'OCDE pour la certification variétale des semences de plantes herbagères et légumineuses^{*)}, semences de plantes crucifères et autres espèces oléagineuses ou à fibres^{*)}, semences de céréales^{*)}, semences de betteraves sucrières et fourragères, semences de maïs^{*)}, Semences de sorgho^{*)}, destinées au commerce international“.

- b) In den Mustern 1 und 2 werden die Wörter „Reference number“ jeweils durch die Wörter „Lot reference number“ und die Wörter „Numero de reference“ jeweils durch die Wörter „Numéro de référence du lot“ ersetzt.
- c) In Muster 3 werden die Wörter „Numéro de référence“ durch die Wörter „Numéro de référence du lot“ ersetzt.

12. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.1.5 „Referenznummer“
 „Lot reference number“
 „Numéro de référence du lot“ “.

- b) Nach Nummer 1.1.5 wird folgende Nummer 1.1.6 eingefügt:

„1.1.6 „Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner“
 „Declared net or gross weight or declared number of seeds“
 „Poids net ou brut déclaré ou nombre de semences déclaré“ “.

- c) Die bisherigen Nummern 1.1.6 bis 1.1.8 werden die Nummern 1.1.7 bis 1.1.9.

- d) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „1.1.8“ durch die Angabe „1.1.9“ ersetzt.

- e) Nummer 1.4.3 wird wie folgt gefasst:

„1.4.3 Die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut erster Generation“.

Artikel 3

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. RNQPs: unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (regulated non-quarantine pests) im Sinne des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, L 35 vom 7.2.2020, S. 51), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L137 vom 24.5.2017, S. 40, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Knollenkrankheiten“ durch das Wort „Quarantäneschadorganismen“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Schadorganismen“ durch das Wort „RNQPs“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe b werden folgende Buchstaben c bis e eingefügt:

„c) *Candidatus Liberibacter solanacearum* Liefting *et al.* (Zebra-Chip),

d) *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* (Stolbur),

e) Potato spindle tuber viroid (PSTVd),“.

cc) Die bisherigen Nummern c bis h werden die Nummern f bis k.

3. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Pflanzenpass

(1) Für Pflanzgut, für das in dieser Verordnung besondere Anforderungen hinsichtlich des Befalls mit RNQPs vorgeschrieben sind, bleiben die folgenden Vorschriften unberührt:

1. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031,

2. die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union und den Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung und

3. die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der in Satz 1 genannten Rechtsakte, nach denen bei Pflanzgut, das als Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt werden soll, der Pflanzenpass mit dem amtlichen Etikett kombiniert wird.

(2) Der Pflanzenpass wird durch die zuständige Behörde ausgestellt und nach den Vorgaben der in Absatz 1 genannten Rechtsakte mit dem amtlichen Etikett zu einem gemeinsamen Etikett zusammengefasst. Das gemeinsame Etikett enthält die nach den in Absatz 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3.1.1 und 3.1.2 werden durch die folgenden Nummern 3.1.1 bis 3.1.5 ersetzt:

Anforderung	Vorstufenpflanzgut ¹⁾ der Klasse		Basispflanzgut der Klasse			Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse	
	PBTC	PB	S	SE	E	A	B
1	2	3	4	5	6	7	8
„3.1.1 Schwarzbeinigkeit (<i>Pectobacterium</i> spp., <i>Dickeya</i> spp.); als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegengeblieben sind	0	0	0,1	0,4	0,6	1,0	1,2
3.1.2 <i>Candidatus</i> <i>Liberibacter solanacearum</i> Liefting <i>et al.</i> (Zebra - Chip)	0	0	0	0	0	0	0
3.1.3 <i>Candidatus</i> <i>Phytoplasma solani</i> Quaglino <i>et al.</i> (Stolbur)	0	0	0	0	0	0	0
3.1.4 Viruskrankheiten (Anzeichen des Befalls mit Mosaikvirus und Blattrollvirus); als viruskranke Pflanze gilt, außer im Fall des § 9 Absatz 3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegengeblieben sind	0	0,1	0,2	0,4	0,6	1,0	2,0
3.1.5 Potato spindle tuber viroid (PSTVd)	0	0	0	0	0	0	0“

b) Nummer 3.2 wird aufgehoben.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Schadorganismen

4.1 Quarantäneschadorganismen

4.1.1 Der Feldbestand darf nicht mit Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit und nicht mit Kartoffelkrebs befallen sein.

4.1.2 Der Feldbestand darf keinen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffelnematoden erkennen lassen.

4.2 RNQPs

Die unter den Nummern 3.1.1 bis 3.1.5 aufgeführten Krankheiten sind RNQPs.

Für die nachfolgend genannten RNQPs gelten folgende zusätzliche Anforderungen (entsprechend Anhang V Teil F der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072):

4.2.1 RNQP nach Nummer 3.1.2:

a) Das Pflanzgut muss in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermaßen frei von *Candidatus Liberibacter solanacearum* sind; einem möglichen Auftreten von Vektoren ist dabei Rechnung zu tragen oder

b) bei amtlichen Feldbesichtigungen der Vermehrungsflächen wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Candidatus Liberibacter solanacearum* festgestellt.

4.2.2 RNQP nach Nummer 3.1.3:

a) Bei amtlichen Feldbesichtigungen der Vermehrungsflächen wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* festgestellt oder

b) alle Pflanzen, die Anzeichen eines Befalls mit *Candidatus Phytoplasma solani* aufweisen, müssen inklusive ihres Knollenanhangs von der Vermehrungsfläche entfernt und vernichtet werden und Knollen einer betroffenen Pflanzgutpartie müssen darauf hin amtlich geprüft werden, dass sie keine Anzeichen eines Befalls mit *Candidatus Phytoplasma solani* aufweisen.

4.2.3 RNQP nach Nummer 3.1.5:

Sobald Symptome auf einen Befall hindeuten, müssen Knollen der betroffenen Partien amtlichen Nacherntetests unterzogen und als frei von PSTVd befunden werden.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„1.3.2 Die zur Prüfung herangezogenen Knollen dürfen nicht von Bakterieller Ringfäule oder Schleimkrankheit befallen sein.“

b) Nach Nummer 2.2.2 werden folgende Nummern 2.2.3 bis 2.2.5 eingefügt:

Krankheit oder Mangel	Vorstufenpflanzgut der Klasse		Basispflanzgut der Klasse	Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse
	PBTC	PB	S, SE, E	A, B
„2.2.3 <i>Candidatus Liberibacter solanacearum</i> Liefting et al. (Zebra-Chip)	0	0	0	0

2.2.4	<i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino <i>et al.</i> (Stolbur)	0	0	0	0
2.2.5	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	0	0	0	0“

- c) Die bisherigen Nummern 2.2.3 bis 2.2.8 werden die Nummern 2.2.6 bis 2.2.11.
- d) In den neuen Nummern 2.2.6 und 2.2.7 werden die „Krankheit oder Mangel“ betreffenden Spalten wie folgt gefasst::

	Krankheit oder Mangel
„2.2.6	Rhizoctonia Pusteln (Wurzeltöterkrankheit, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk), sofern die Knollen auf mehr als 10 v. H. der Oberfläche befallen sind
2.2.7	Pulverschorf (verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh.), sofern die Knollen auf mehr als 10 v. H. der Oberfläche befallen sind“

- e) Nach der unter Nummer 2.2 stehenden Tabelle wird folgender Hinweis angefügt:
- „Die in den Nummern 1.2 sowie 2.2.3 bis 2.2.7 aufgeführten Krankheiten sind RNQPs.“
6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Bezugshinweis wird wie folgt gefasst:
- „(zu § 24 Absatz 2, § 24a, § 25 Satz 1 und § 32 Absatz 1a)“.
- b) Nach Nummer 2.3 wird folgende Nummer 2.3a eingefügt:
- „2.3a Partienummer“.
- c) Nummer 2.6 wird wie folgt gefasst:
- „2.6 „Nur für Tests und Versuche““.
- d) Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Kennzeichnung mit einem nach den in § 24a Absatz 1 genannten Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Pflanzenpass entsprechend den dort geregelten Vorgaben“.

Artikel 4

Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

Die Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. RNQPs: unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (regulated non-quarantine pests) im Sinne des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, L 35 vom 7.2.2020, S. 51), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L137 vom 24.5.2017, S. 40, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 2.2“ durch die Angabe „Nummer 2.3.2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 2.3“ durch die Angabe „Nummer 2.3.3“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 2.4“ durch die Angabe „Nummer 2.3.4“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 2.5“ durch die Angabe „Nummer 2.4.2 Buchstabe c“ ersetzt.

3. Dem § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Vor der Besichtigung eines Rebenbestandes nach § 7 Absatz 1, für dessen Aufwuchs die Anerkennung erstmals beantragt wird, ist der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die die in Anlage 1 Nummer 2.1 Buchstabe c genannten Viren bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Die für die Untersuchungen erforderlichen Bodenproben sind in der Regel in der zweiten Hälfte des der Pflanzung vorhergehenden Jahres zu entnehmen. Die zuständige Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes kann von der Untersuchung von Bodenproben bei Mutterrebenbeständen und Rebschulen absehen, wenn auf der Fläche in den fünf der Nutzung zu Vermehrungszwecken vorangegangenen Jahren nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine ge-

meinsamen Wirte sind für virusübertragende Nematoden und für Viren, die diesen Nematoden jeweils entsprechen. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre sein.

(4) Eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder zuständigen Stelle des Pflanzenschutzdienstes ist auch erforderlich für die Vermehrungsflächen, auf denen Pflanzgut von Zierreben oder Tafeltrauben erzeugt wird. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt des Aufwuchses der erstmaligen Vermehrung des Pflanzgutes der Zierreben oder Tafeltrauben nicht älter als fünf Jahre sein. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

4. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Rebenbestand“ die Wörter „ , einschließlich der Anforderungen hinsichtlich des Befalls mit RNQPs,“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
6. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „Anlage 1 Nr. 2.1 Buchstabe a und b genannten Virose“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis ee genannten Viren“ ersetzt und das Wort „Virose“ im letzten Satzteil wird durch das Wort „Viren“ ersetzt.
7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Pflanzenpass

(1) Für Pflanzgut, für das in dieser Verordnung besondere Anforderungen hinsichtlich des Befalls mit RNQPs vorgeschrieben sind, bleiben die folgenden Vorschriften unberührt:

1. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031,
2. die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union und den Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung und
3. die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der in Satz 1 genannten Rechtsakte, nach denen bei Pflanzgut, das als Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes

Pflanzgut oder Standardpflanzgut erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt werden soll, der Pflanzenpass mit dem amtlichen Etikett kombiniert wird.

(2) Der Pflanzenpass wird durch die zuständige Behörde ausgestellt und nach den Vorgaben der in Absatz 1 genannten Rechtsakte mit dem amtlichen Etikett zu einem gemeinsamen Etikett zusammengefasst. Das gemeinsame Etikett enthält die nach den in Absatz 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben.

(3) Ein Pflanzenpass ist auch Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierreben und Tafeltrauben. Das Pflanzgut muss hinsichtlich des Befalls mit den in Anlage 1 Nummer 2.1 aufgeführten RNQPs die an Standardpflanzgut gestellten Anforderungen erfüllen. Beim Inverkehrbringen ist dieses Pflanzgut mit einem Pflanzenpass zu kennzeichnen, der die nach den in Absatz 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben enthält. Sofern in einem Unternehmen oder auf Produktionsstätten sowohl anerkanntes Pflanzgut als auch Pflanzgut von Zierreben oder Tafeltrauben hergestellt oder vermehrt wird, ist der Pflanzenpass von der zuständigen Behörde auszustellen.“

8. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „außerhalb der EG“ durch die Wörter „außerhalb der EU“ ersetzt.

9. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Topfreben und Kartonagereben dürfen ungebündelt zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden, sofern dem Erwerber bei der Übergabe eine Kopie des amtlichen Etiketts ausgehändigt wird; die Vorschriften der §§ 17 und 18 über die Kennzeichnung und des § 19 über die Schließung sind nicht anzuwenden.“

10. § 23 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 24 wird § 23.

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:

„1.4 Die in dieser Anlage vorgesehenen visuellen Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen werden jeweils in der am besten geeigneten Jahreszeit unter Berücksichtigung von Klima- und Wachstumsbedingungen der Reben sowie der Biologie der relevanten RNQPs durchgeführt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. RNQPs

2.1 Die nachfolgend genannten RNQPs sind bei der amtlichen Prüfung nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.4 entsprechend zu berücksichtigen:

a) Insekten: *Viteus vitifoliae* Fitch

b) Bakterien: *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*

c) Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen:

aa) *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*

bb) *Arabis* mosaic virus

- cc) Grapevine fanleaf virus
- dd) Grapevine leafroll associated virus 1
- ee) Grapevine leafroll associated virus 3
- ff) Grapevine fleck virus (nur bei Unterlagsreben)

2.2 Visuelle Kontrollen bei Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertem Pflanzgut und Standardpflanzgut

Die für die Erzeugung der genannten Pflanzgutkategorien bestimmten Mutterrebenbestände und Rebschulen werden mindestens jährlich einer amtlichen Bestandsbesichtigung aller Pflanzen auf das Vorhandensein der in Nummer 2.1 genannten RNQPs unterzogen.

2.3 Beprobung und Untersuchung

2.3.1 Die Ergebnisse der Beprobung und Untersuchung nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 müssen vor einer Anerkennung der betreffenden Mutterrebenbestände vorliegen.

2.3.2 Vorstufenpflanzgut

In den für die Erzeugung von Vorstufenpflanzgut bestimmten Mutterrebenbeständen werden alle Reben im Hinblick auf das Vorhandensein der in Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis ff genannten Viren beprobt und untersucht. Dabei ist ein Verfahren mit Indikatorpflanzen oder ein gleichwertiges international anerkanntes Testverfahren anzuwenden. Die Beprobung und Untersuchung im Hinblick auf das Vorhandensein der in Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis ee genannten Viren sind alle fünf Jahre zu wiederholen.

2.3.3 Basispflanzgut

In den für die Erzeugung von Basispflanzgut bestimmten Mutterrebenbeständen werden alle Reben im Hinblick auf das Vorhandensein der in Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis ee genannten Viren beprobt und untersucht. Die Beprobung und Untersuchung beginnen bei sechs Jahre alten Mutterrebenbeständen und sind alle sechs Jahre zu wiederholen.

2.3.4 Zertifiziertes Pflanzgut

In den für die Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut bestimmten Mutterrebenbeständen wird ein repräsentativer Anteil der Reben im Hinblick auf das Vorhandensein der in Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis ee genannten Viren beprobt und untersucht. Die Beprobung und Untersuchung beginnen bei zehn Jahre alten Mutterrebenbeständen und sind alle zehn Jahre zu wiederholen.

2.4 Anforderungen an die Rebenbestände hinsichtlich der unter Nummer 2.1 genannten RNQPs

2.4.1 Bestände zur Erzeugung von Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut

- a) *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*

- aa) Die Vermehrungsbestände liegen in Gebieten, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*, oder
- bb) während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben der Vermehrungsbestände keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* gefunden oder
- cc) alle Reben, die Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* aufweisen, wurden bei Mutterrebenbeständen für die Erzeugung von Vorstufenpflanzgut und Basispflanzgut entfernt, für die Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut zumindest von der Vermehrung ausgeschlossen und bei dem zum Inverkehrbringen bestimmten Pflanzgut, das Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* aufweist, wurde die gesamte Pflanzgutpartie einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Pflanzgut frei ist von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*
- b) *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*
- aa) Die Vermehrungsbestände liegen in Gebieten, die bekanntermaßen frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*, oder
- bb) während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben der Vermehrungsbestände keine Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* gefunden oder
- cc) alle Reben der Mutterrebenbestände für die Erzeugung von Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut, die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweisen, wurden entfernt und es werden geeignete Hygienemaßnahmen durchgeführt und Reben auf der Vermehrungsfläche, die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweisen, werden nach dem Rebschnitt mit einem Bakterizid behandelt, um sicherzustellen, dass sie frei von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* sind, und bei dem zum Inverkehrbringen bestimmten Pflanzgut, das Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweist, wird die gesamte Pflanzgutpartie einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Pflanzgut frei ist von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*
- c) *Arabis* mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine leafroll associated virus 1, Grapevine leafroll associated virus 3
- aa) An Reben der Mutterrebenbestände für die Erzeugung von Vorstufenpflanzgut und Basispflanzgut wurden keine Symptome eines Befalls mit den genannten Viren festgestellt und befallene Pflanzen wurden entfernt und vernichtet und bei Mutterrebenbeständen für die Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut weisen nicht mehr als 5 v. H. der Reben Symptome eines Befalls mit den genannten Viren auf und die befallenen Reben wurden von der Vermehrung ausgeschlossen oder

- bb) alle Reben der Mutterrebenbestände für die Erzeugung von Vorstufenpflanzgut, sowie das Vorstufenpflanzgut selbst werden in insektensicheren Einrichtungen gehalten, um sicherzustellen, dass sie frei von Grapevine leafroll associated Virus 1 und Grapevine leafroll associated Virus 3 sind.
- d) *Viteus vitifoliae* Fitch
- aa) Die Vermehrungsbestände liegen in Gebieten, die bekanntermaßen frei von *Viteus vitifoliae* Fitch sind, oder
- bb) Reben werden auf Unterlagen gepfropft, die widerstandsfähig gegen *Viteus vitifoliae* Fitch sind, oder
- cc) alle Reben der Mutterrebenbestände für die Erzeugung von Vorstufenpflanzgut sowie das Vorstufenpflanzgut selbst werden in insektensicheren Einrichtungen gehalten und während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurde an den Reben kein Befall mit *Viteus vitifoliae* Fitch festgestellt und wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Pflanzgut Symptome von *Viteus vitifoliae* Fitch aufweist, wird die gesamte Pflanzgutpartie einer Begasung oder Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Pflanzgut frei von *Viteus vitifoliae* Fitch ist.

2.4.2 Bestände zur Erzeugung von Standardpflanzgut

- a) *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*
- Die Anforderungen nach Nummer 2.4.1 Buchstabe a gelten entsprechend.
- b) *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*
- Die Anforderungen nach Nummer 2.4.1 Buchstabe b gelten entsprechend.
- c) *Arabis* mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine leafroll associated virus 1, Grapevine leafroll associated virus 3
- Bei Mutterbeständen für die Erzeugung von Standardpflanzgut dürfen nicht mehr als 10 v. H. der Reben Symptome eines Befalls mit den genannten Viren aufweisen und die befallenen Reben wurden von der Vermehrung ausgeschlossen.
- d) *Viteus vitifoliae* Fitch
- aa) Die Vermehrungsbestände liegen in Gebieten, die bekanntermaßen frei von *Viteus vitifoliae* Fitch sind, oder
- bb) Reben werden auf Unterlagen gepfropft, die widerstandsfähig gegen *Viteus vitifoliae* Fitch sind, oder
- cc) wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Pflanzgut Symptome von *Viteus vitifoliae* Fitch aufweist, wird die gesamte Pflanzgutpartie einer Begasung oder Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder

anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Pflanzgut frei von *Viteus vitifoliae* Fitch ist.“

13. Anlage 2 Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 Anforderungen hinsichtlich des Befalls mit RNQPs (entsprechend Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072)

1.4.1 Das Pflanzgut muss frei sein von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*, *Arabis* mosaic virus, *Candidatus* Phytoplasma *solani* Quaglino *et al.*, Grapevine fanleaf virus, Grapevine leafroll associated virus 1, Grapevine leafroll associated virus 3.

1.4.2 Nicht veredeltes Pflanzgut muss frei sein von *Viteus vitifoliae* Fitch. Veredeltes Pflanzgut muss praktisch frei sein von *Viteus vitifoliae* Fitch im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072. Vorstufenpflanzgut von Unterlagen muss zusätzlich frei sein von Grapevine fleck virus.

1.4.3 Das Pflanzgut muss außerdem den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge genügen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und in den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.“

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Bezugshinweis wird wie folgt gefasst:

„(zu § 17 Abs. 2, § 17a, § 19 Abs. 4)“.

b) In Nummer 1.1 wird das Wort „EG-Norm“ durch das Wort „EU-Norm“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3.2.1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Kennzeichnung mit einem Pflanzenpass

Die Kennzeichnung erfolgt bei Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertem Pflanzgut und Standardpflanzgut sowie bei Pflanzgut von Zierreben und Tafeltrauben mit einem nach den in § 17a Absatz 1 genannten Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Pflanzenpass entsprechend den dort geregelten Vorgaben.“

Artikel 5

Änderung der Anbaumaterialverordnung

Die Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 6 Anforderungen an Standardmaterial von Obstpflanzen

§ 6a Anforderungen an Anbaumaterial von Zierpflanzen

§ 6b Anforderungen an Anbaumaterial von Gemüsepflanzen“.

- b) Die Angaben zu den Anlagen 2 bis 7 werden durch die folgenden Angaben zu den Anlagen 2 und 3 ersetzt:

„Anlage 2 (zu § 6a Absatz 2 Nummer 3) Besondere Anforderungen an Bestände von Anbaumaterial von Zierpflanzen

Anlage 3 (zu § 10 Absatz 1) Maximal zulässige Anzahl der Generationen für Basismaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen und maximal zulässige Lebensdauer von Mutterpflanzen für Basismaterial“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nummern 16 bis 18 werden angefügt:

„16. Schadorganismen: Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge im Sinne der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, L 35 vom 7.2.2020, S. 51), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L137 vom 24.5.2017, S. 40, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

17. RNQPs: unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (regulated non-quarantine pests) im Sinne des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2016/2031;

18. praktisch frei von Schadorganismen: praktisch frei von Schädlingen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „§ 13n der Pflanzenbeschauverordnung“ durch die Wörter „Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/2031“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die innerbetrieblichen Kontrollen erstrecken sich

1. auf die Qualität des verwendeten Anbaumaterials zu Beginn und während der Pflanzenerzeugung,
2. auf das Auftreten von in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Schadorganismen,

3. im Fall von Zierpflanzen auf das Auftreten von

- a) RNQPs, die aufgeführt sind im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. L 250 vom 7.10.1993, S. 9), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (ABl. L 41 vom 13.2.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- b) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen,

4. im Fall von Obstarten auf das Auftreten von

- a) RNQPs, die aufgeführt sind in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 22, L 87 vom 23.3.2020, S. 6), die durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (ABl. L 41 vom 13.2.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zumindest durch visuelle Kontrolle und, soweit dies erforderlich ist durch Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU, sowie
- b) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen,

während der Kryokonservierung sind keine Kontrollen durchzuführen,

5. im Fall von Gemüsearten auf das Auftreten von

- a) RNQPs, die aufgeführt sind im Anhang der Richtlinie 93/61/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 zur Aufstellung der Tabelle mit den Anforderungen an Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates (ABl. L 250 vom 7.10.1993, S. 19), die durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (ABl. L 41 vom 13.2.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- b) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen, und

6. auf die Echtheit und Reinheit von Art und Sorte des Anbaumaterials.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Kontrollen hinsichtlich des Auftretens von Schadorganismen sind zumindest visuell durchzuführen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wer nach § 3 Absatz 1 registriert ist, hat

1. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen die Maßnahmen gemäß Anhang V Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 durchzuführen, die der Verhütung des Auftretens der dort aufgeführten RNQPs dienen, und
 2. im Fall von Anbaumaterial von Gemüse die Maßnahmen gemäß Anhang V Teil H der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 durchzuführen, die der Verhütung des Auftretens der dort aufgeführten RNQPs dienen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Wer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 registriert ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:
1. das Auftreten oder den Verdacht eines Auftretens eines in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Quarantäneschadorganismus,
 2. das übermäßige nicht zu erwartende Auftreten oder den Verdacht eines außergewöhnlichen Auftretens eines RNQP, der aufgeführt ist
- a) in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU im Fall von Anbaumaterial von Obst,
 - b) in dem Anhang der Richtlinie 93/49/EWG im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen und
 - c) in dem Anhang der Richtlinie 93/61/EWG im Fall von Anbaumaterial von Gemüse.“
- d) Absatz 9 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und in Satz 1 werden nach dem Wort „entfernen“ die Wörter „oder geeignete Maßnahmen nach Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU zu ergreifen, damit das Anbaumaterial den Anforderungen wieder genügt“ eingefügt.
- f) Absatz 11 wird aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Anforderungen an Standardmaterial von Obstpflanzen“
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Standardmaterial“ die Wörter „von Obstpflanzen“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Standardmaterial“ die Wörter „von Obstpflanzen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Aufwuchs ist zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von

- a) den in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführten Schadorganismen im Fall der dort jeweils aufgeführten Obstarten, soweit in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU nichts anderes vorgesehen ist, und
- b) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Materials herabsetzen.“

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „ 3. Bestände zur Erzeugung von Standardmaterial erfüllen die Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet sowie die Anforderungen an die Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein der Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a vor, hat der Verfügungsberechtigte das Material durch Beprobung und Untersuchung zu überprüfen, soweit in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU nichts anderes vorgesehen ist.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Standardmaterial“ die Wörter „von Obstpflanzen“ eingefügt.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

1. „Es muss dem Augenschein nach

- a) frei sein von Anzeichen oder Symptomen der RNQPs, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, und
- b) praktisch frei sein von Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.

2. Es muss die in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführten Anforderungen an die Beprobung und Untersuchung, die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet für CAC-Material erfüllen.“

cc) Die Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„ 4. Es muss

- a) einer Sorte nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis ee und gg des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören oder
- b) einer Unterlage nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören.

5. Es genügt den Anforderungen in Bezug auf Schadorganismen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.“

f) In den Absätzen 6 bis 8 werden nach dem Wort „Standardmaterial“ jeweils die Wörter „von Obstpflanzen“ eingefügt.

6. Nach § 6 werden die folgenden § 6a und § 6b eingefügt:

„§ 6a

Anforderungen an Anbaumaterial von Zierpflanzen

(1) Anbaumaterial von Zierpflanzen muss

1. aus Beständen stammen, die mindestens die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen, und
2. die Anforderungen der Absätze 5 und 6 erfüllen.

(2) Bestände, die der Erzeugung von Standardmaterial von Zierpflanzen dienen, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Aufwuchs ist zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von
 - a) den im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG aufgeführten RNQPs und
 - b) allen nicht im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG in Bezug auf das Anbaumaterial aufgeführten Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.
2. Die Bestände müssen die Anforderungen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen nach Anhang V Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllen.
3. Die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Pflanzenarten müssen die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Anforderungen erfüllen.
4. Bestände zur Erzeugung von Standardmaterial dürfen keine deutlich sichtbaren sonstigen Mängel aufweisen, die den Gebrauchswert des daraus gewonnenen Anbaumaterials herabsetzen.
5. Bei der Ernte oder bei der Entnahme aus Beständen ist Standardmaterial, das der Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken dient, teilweise von anderem Anbaumaterial getrennt zu halten.

(3) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein der Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 vor, hat der Verfügungsberechtigte das Material durch Beprobung und Untersuchung zu überprüfen.

(4) Bei Befall mit Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 oder wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind, ist der Aufwuchs in geeigneter Weise zu behandeln oder zu entfernen.

(5) Standardmaterial von Zierpflanzen muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es darf die im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG aufgeführten Schwellenwerte bezüglich der dort aufgeführten RNQPs nicht überschreiten.

2. Es muss dem Augenschein nach praktisch frei von allen nicht im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG in Bezug auf das Anbaumaterial aufgeführten Schadorganismen sein, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.
3. Es genügt den Anforderungen in Bezug auf Schadorganismen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und in den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.
4. Art und Sorte oder die Pflanzengruppe müssen eine hinreichende Echtheit und Reinheit aufweisen.
5. Wird Anbaumaterial von Zierpflanzen mit einer Bezugnahme auf eine Sorte oder Pflanzengruppe in den Verkehr gebracht, muss es einer Sorte oder Pflanzengruppe nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören.

(6) Anbaumaterial von Zierpflanzen darf keine Mängel wie Verletzungen, Verfärbungen, Narbengewebe oder Trockenschäden aufweisen, die seinen Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen.

§ 6b

Anforderungen an Anbaumaterial von Gemüsepflanzen

(1) Anbaumaterial von Gemüsepflanzen muss

1. aus Beständen stammen, die mindestens die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen, und
2. die Anforderungen der Absätze 5 und 6 erfüllen.

(2) Bestände, die der Erzeugung von Standardmaterial von Gemüsepflanzen dienen, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Aufwuchs ist zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von
 - a) den im Anhang der Richtlinie 93/61/EWG aufgeführten RNQPs und
 - b) von allen nicht im Anhang der Richtlinie 93/61/EWG in Bezug auf das jeweilige Anbaumaterial aufgeführten Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.
2. Die Bestände müssen die Anforderungen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, außer Samen, nach Anhang V Teil H der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllen.
3. Bestände zur Erzeugung von Standardmaterial dürfen keine deutlich sichtbaren sonstigen Mängel aufweisen, die den Gebrauchswert des daraus gewonnenen Anbaumaterials herabsetzen.
4. Bei der Ernte oder bei der Entnahme aus Beständen ist Standardmaterial, das der Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken dient, partieweise von anderem Anbaumaterial getrennt zu halten.

(3) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein der Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 vor, hat der Verfügungsberechtigte das Material durch Beprobung und Untersuchung zu überprüfen.

(4) Bei Befall mit Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 oder wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 nicht erfüllt sind, ist der Aufwuchs in geeigneter Weise zu behandeln oder zu entfernen.

(5) Standardmaterial von Gemüsepflanzen muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es darf die im Anhang der Richtlinie 93/61 EWG aufgeführten Schwellenwerte bezüglich der dort aufgeführten RNQPs nicht überschreiten.
2. Es muss dem Augenschein nach praktisch frei von nicht im Anhang der Richtlinie 93/61/EWG in Bezug auf das Anbaumaterial aufgeführten Schadorganismen sein, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.
3. Es genügt den Anforderungen in Bezug auf Schadorganismen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und in den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.
4. Art und Sorte oder die Pflanzengruppe müssen eine hinreichende Echtheit und Reinheit aufweisen.
5. Es muss einer Sorte nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören.

(6) Anbaumaterial von Gemüsepflanzen darf keine Mängel wie Verletzungen, Verfärbungen, Narbengewebe oder Trockenschäden aufweisen, die seinen Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Mutterpflanze oder sonstiges anerkanntes Anbaumaterial muss

1. dem Augenschein nach frei sein von den RNQPs, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, soweit in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU nichts anderes vorgesehen ist,
2. die Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet sowie die Anforderungen hinsichtlich Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU erfüllen und
3. den Anforderungen in Bezug auf Schadorganismen genügen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und in den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Schadorganismen gemäß Anlage 6“ durch die Wörter „RNQPs gemäß Anhang III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU“ ersetzt.

- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Anlage 6 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen“ durch die Wörter „Anhang III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Schadorganismus“ durch das Wort „RNQPs“ und wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Wörter „Anhang III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, soweit nicht anders angegeben“ angefügt.
8. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „den Anlagen 2 und 4“ durch die Wörter „den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Warenbegleitpapier oder Etikett nach Absatz 1 kann auch mit dem Pflanzenpass nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union und den Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 kombiniert werden, sofern die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, 9 und 10 deutlich von den übrigen Angaben abgesetzt sind. Die Anforderungen der in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Union bleiben unberührt.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 wird das Wort „Ausstellungsdatum“ durch die Wörter „Jahr der Ausstellung“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Das amtliche Etikett zur Kennzeichnung von anerkanntem Anbaumaterial nach Absatz 1 wird mit dem Pflanzenpass nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 kombiniert. Die Angaben bei der Kennzeichnung von Standardmaterial nach Absatz 5 und bei der Kennzeichnung nach Absatz 6 können jeweils deutlich abgesetzt vom Pflanzenpass mit diesem gemeinsam auf einem Träger aufgedruckt werden. Das mit dem Pflanzenpass kombinierte Etikett oder Warenbegleitpapier ist deutlich sichtbar an der Ware anzubringen. Die Anforderungen der in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Union bleiben unberührt.

(8) Bei der Abgabe von Anbaumaterial an nicht gewerbliche Endverbraucher ist die Beschränkung der Kennzeichnung auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3, 4, 6, 7 und 8 zulässig.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „Anlagen 2, 4 und 6“ durch die Wörter „Anhängen I, II und III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Wörter „Anlage 4 Spalte 2“ durch die Wörter „Anhang II Spalte 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Wörter „Anhang II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Wird bei den Kontrollen das Vorhandensein von Schadorganismen festgestellt, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, so hat der Verfügungsberechtigte dieses Anbaumaterial aus der Nähe anderen Anbaumaterials derselben Kategorie zu entfernen oder geeignete Maßnahmen nach Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU zu ergreifen, damit das Anbaumaterial den Anforderungen wieder genügt.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anbaumaterial aus einem Drittland darf zu gewerblichen Zwecken nur eingeführt werden, wenn der Einführer vor der Einfuhr sichergestellt hat, dass das einzuführende Anbaumaterial solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen: die Anforderungen des § 6 Absatz 1,
2. im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen: die Anforderungen der §§ 8 bis 12,
3. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen: die Anforderungen des § 6 a Absatz 1 und
4. im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen: die Anforderungen des § 6 b Absatz 1.“

- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

„10. Bestätigung, dass das einzuführende Anbaumaterial mit solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen die Anforderungen des § 6 Absatz 1,
- b) im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen die Anforderungen der §§ 8 bis 12,
- c) im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen die Anforderungen des § 6 a Absatz 1 und
- d) im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen die Anforderungen des § 6 b Absatz 1.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anbaumaterial wird von der zuständigen Behörde an der Einlassstelle oder an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung auf die Erfüllung der folgenden Anforderungen stichprobenweise untersucht:

1. im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des § 6 Absatz 5,
2. im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des § 8 Absatz 3,
3. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des § 6a Absatz 5 und
4. im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des § 6b Absatz 5.“

14. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 4, 6, 6a und 6b“ ersetzt.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Tabellenkopf wird wie folgt gefasst:

„Art/Botanische Bezeichnung/Gruppe bzw. Sorte	Deutsche Bezeichnung
1	2“.

b) Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

„B. Gemüsearten und deren Hybriden

1			2
1.1	1.2	1.3	
Nummer	Art Botanische Bezeichnung	Gruppe nach ICNCP* bzw. Sorte	Deutsche Bezeichnung
1	<i>Allium cepa</i> L.	– Cepa-Gruppe – Aggregatum-Gruppe	– Zwiebel, Echalion – Schalotte
2	<i>Allium fistulosum</i> L.	alle Sorten	Winterheckenzwiebel
3	<i>Allium porrum</i> L.	alle Sorten	Porree
4	<i>Allium sativum</i> L.	alle Sorten	Knoblauch
5	<i>Allium schoenoprasum</i> L.	alle Sorten	Schnittlauch
6	<i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm.	alle Sorten	Kerbel

7	<i>Apium graveolens</i> L.	– Sellerie-Gruppe – Knollensellerie-Gruppe	– Sellerie – Knollensellerie
8	<i>Asparagus officinalis</i> L.	alle Sorten	Spargel
9	<i>Beta vulgaris</i> L.	– Rote-Rüben-Gruppe – Blattmangold-Gruppe	– Rote Rübe, Rote Bete – Mangold
10	<i>Brassica oleracea</i> L.	– Grünkohl-Gruppe – Blumenkohl- oder Karfiol-Gruppe – Capitata-Gruppe – Rosenkohl- oder Kohlsprossen-Gruppe – Kohlrabi-Gruppe – Wirsing- oder Wirsingkohl-Gruppe – Brokkoli-Gruppe – Palmkohl-Gruppe – Tronchuda-Gruppe	– Grünkohl – Blumenkohl – Rotkohl, Weißkohl – Rosenkohl – Kohlrabi – Wirsing – Brokkoli – Palmkohl – portugiesischer Kohl
11	<i>Brassica rapa</i> L.	– Chinakohl-Gruppe – Herbstrüben-, Mairüben- oder Stoppelrüben-Gruppe	– Chinakohl – Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe
12	<i>Capsicum annum</i> L.	alle Sorten	Chili, Paprika, Pfefferoni
13	<i>Cichorium endivia</i> L.	alle Sorten	Endivie
14	<i>Cichorium intybus</i> L.	– Chicorée- oder Zichorie-Gruppe – Blattzichorie-Gruppe – Wurzelzichorie- oder Industriezichorie-Gruppe	– Chicorée, Zichorie – Blattzichorie – Wurzelzichorie, Industriezichorie
15	<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	alle Sorten	Wassermelone
16	<i>Cucumis melo</i> L.	alle Sorten	Melone, Zuckermelone

17	<i>Cucumis sativus</i> L.	– Gurken- oder Salatgurken-Gruppe – Einlegegurken-Gruppe	– Gurke, Salatgurke – Einlegegurke
18	<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	alle Sorten	Riesenkürbis
19	<i>Cucurbita pepo</i> L.	alle Sorten	Gartenkürbis, einschließlich reifer Gartenkürbis, Patisson oder Zucchini, einschließlich unreifer Patisson
20	<i>Cynara cardunculus</i> L.	– Artischocken-Gruppe – Cardy- oder Kardonen-artischocken-Gruppe	– Artischocke – Cardy, Kardonen-artischocke
21	<i>Daucus carota</i> L.	alle Sorten	Karotte, Möhre, Futtermöhre
22	<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	– Azoricum-Gruppe	Knollenfenchel
23	<i>Lactuca sativa</i> L.	alle Sorten	Salat
24	<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	– Blattpetersilien-Gruppe – Wurzelpetersilien-Gruppe	– Blattpetersilie – Wurzelpetersilie
25	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	alle Sorten	Prunkbohne, Feuerbohne
26	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	– Stangenbohnen-Gruppe – Buschbohnen-Gruppe	– Stangenbohne – Buschbohne
27	<i>Pisum sativum</i> L.	– Schalerbsen-Gruppe – Markerbсен- oder Runzelerbsen-Gruppe – Zuckererbсен-Gruppe	– Schalerbse – Markerbse – Zuckererbse
28	<i>Raphanus sativus</i> L.	– Radieschen-Gruppe – Rettich-Gruppe	– Radieschen – Rettich
29	<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	alle Sorten	Rhabarber
30	<i>Scorzonera hispanica</i> L.	alle Sorten	Schwarzwurzel
31	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	alle Sorten	Tomate

32	<i>Solanum melongena</i> L.	alle Sorten	Aubergine, Eierfrucht
33	<i>Spinacia oleracea</i> L.	alle Sorten	Spinat
34	<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	alle Sorten	Rapunzel, Feldsalat
35	<i>Vicia faba</i> L.	alle Sorten	Dicke Bohne, Puffbohne
36	<i>Zea mays</i> L.	– Zuckermais-Gruppe – Puffmais-Gruppe	– Zuckermais – Puffmais

* ICNCP – Internationaler Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen (International Code of Nomenclature for Cultivated Plants)“.

16. Die Anlagen 2 sowie 4 bis 6 werden aufgehoben.

17. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 6a Absatz 2 Nummer 3)

Besondere Anforderungen an Bestände von Anbaumaterial von Zierpflanzen“.

b) Spalte 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. *Citrus* L.

(Zitrus für Zierzwecke)

2. Blumenzwiebel-Arten“.

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

18. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 3.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2020

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/990 der Kommission vom 17. Juni 2019, die teilweise durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/432 der Kommission vom 23. März 2020 korrigiert wurde, werden die Artenverzeichnisse der Richtlinien der EU für das Inverkehrbringen von Gemüsesaatgut sowie von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut, geändert. Diese Änderungen müssen bis zum 30. Juni 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 der Kommission vom 11. Februar 2020 werden die in den verschiedenen Richtlinien der EU für das Inverkehrbringen von Saatgut und Vermehrungsmaterial bereits geregelten phytosanitären Anforderungen an Saatgut und Vermehrungsmaterial geändert. Diese Änderungen müssen bis zum 31. Mai 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinien (EU) 2019/990, (EU) 2020/432 und (EU) 2020/177 in das nationale Recht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinien (EU) 2019/990 und (EU) 2020/432 müssen die in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz sowie in der Anbaumaterialverordnung enthaltenen Artenverzeichnisse für Saatgut und Vermehrungsmaterial von Gemüse aktualisiert werden.

Die Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 erfordert Änderungen der Saatgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung, der Rebenpflanzgutverordnung und der Anbaumaterialverordnung. Die Regelungen betreffen im Wesentlichen Vorschriften für den zulässigen Befall von Vermehrungsflächen sowie von Saatgut und Vermehrungsmaterial mit sogenannten RNQPs (unionsgeregelt Nicht-Quarantäneschädlinge - regulated non-quarantine pests).

Im Zuge der Änderung der Saatgutverordnung, der Pflanzkartoffelverordnung und der Rebenpflanzgutverordnung werden die neuen Vorgaben für RNQPs aus Gründen der Transparenz und Lesbarkeit so weit wie möglich in die in den Verordnungen bereits enthaltenen phytosanitären Anforderungen integriert mit dem Ziel, dass die betroffenen Wirtschaftskreise wie bisher auch die für ihre Produkte geltenden Anforderungen direkt den saatgutrechtlichen Verordnungen entnehmen können. Ein bloßer Verweis auf die EU-rechtlichen Vorgaben ist nicht möglich, da die im nationalen Saatgutrecht verankerten phytosanitären Regelungen im Interesse der betroffenen Wirtschaftskreise und im Einklang mit dem zugrunde liegenden EU-Recht für die einheimische Erzeugung seit jeher strengere Vorgaben als die EU-rechtlichen Mindestnormen enthalten. Weitere Änderungen dienen der Anpassung der saatgutrechtlichen Verordnungen aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem Vollzug der Regelungen sowie aufgrund von Änderungen an den internationalen Vorgaben der OECD Seed Schemes.

Die Überarbeitung der Anbaumaterialverordnung erfolgt neben der Ergänzung neuer Schadorganismen (RNQPs) und zugehöriger Maßnahmen auch aus Praktikabilitätsgründen. Vier der sieben Anhänge in der Anbaumaterialverordnung sollen aufgehoben und gleitende Verweise auf die Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU (betrifft Obstpflanzen) sowie der Richtlinien 93/49/EWG (betrifft Zierpflanzen) und 93/61/EWG (betrifft Gemüsepflanzgut) erstellt werden, um dadurch zu gewährleisten, dass die Anbaumaterialverordnung unmittelbar geänderten unionsrechtlichen Anforderungen entspricht und somit bei ansonsten erforderlichen Änderungen aufgrund der Verweisungen jedenfalls kein Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber besteht. Die für Vermehrungsmaterial von Obst geltenden Regelungen wurden um Maßnahmen bei der Feststellung von Schadorganismen auch im Rahmen einer Untersuchung ergänzt. Zusätzlich wurde eine weitere Regelung eingeführt, nach der bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten nicht nur Anforderungen an die Gesundheit und den Boden eingehalten werden müssen, sondern auch auf eine Erzeugung im Einklang mit phytosanitären Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet zu achten ist, um das Auftreten von Schadorganismen zu begrenzen. In den Anhängen der Richtlinien 93/49/EWG und 93/61/EWG wurden die Listen von Schadorganismen überwiegend ersetzt bzw. in wenigen Fällen aktualisiert. Das jeweilige Vermehrungsmaterial soll danach auf der Erzeugungsstufe zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von allen in den Anhängen aufgeführten RNQPs sein. Beim Inverkehrbringen muss das Anbaumaterial in der Regel frei von Symptomen oder Befall der gelisteten RNQPs sein.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen. Die der Verordnung zugrunde liegenden Ermächtigungen des Saatgutverkehrsgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes erfordern die Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der beziehungsweise Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Verordnung ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die mit der Verordnung umzusetzenden, auf Unionsebene harmonisierten Anforderungen gewährleisten auch künftig die Versorgung der Abnehmer mit gesundem und hochwertigem Saatgut und Vermehrungsmaterial.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehene Novellierung der saatgutrechtlichen Verordnungen (betreffend Saatgutverordnung, Pflanzkartoffelverordnung und Rebenpflanzgutverordnung) kann wegen der die Transparenz und Lesbarkeit fördernden Integration der neuen EU-rechtlichen Vorgaben in die bestehenden Vorschriften (soweit möglich) dazu beitragen, die Verwaltungsverfahren

zu vereinfachen. Die Aufhebung der Anhänge der Anbaumaterialverordnung zugunsten einer gleitenden Verweisung auf die Vorschriften des EU-Rechts trägt zudem dazu bei, dass der Aufwand für die Umsetzung künftiger Novellierungen des EU-Rechts deutlich reduziert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung des Globalen Nachhaltigkeitsziels 2, Unterziel 2.4 (Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern und zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen) fördern, denn sie tragen dazu bei, dass auch künftig hochwertiges Saatgut und pflanzliches Vermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. Die Verordnung wurde außerdem auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft. Die Regelungen tragen aus dem vorgenannten Grund auch zur Förderung des Prinzips 4.c („Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ - Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein.) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen. Der sich nach Nummer 4 ergebende etwaige Mehrbedarf soll im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des BMEL ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft kann in Folge der unmittelbar im EU-Recht neu eingeführten Kennzeichnungspflicht mit einem Pflanzenpass hinsichtlich des Befalls mit RNQPs geringfügiger zusätzlicher einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Vermarktung von Saatgut und Vermehrungsmaterial entstehen. Neben dem einmaligen Aufwand für die Erstellung neuer Etiketten dürfte es je nach Befallssituation mit RNQPs gelegentlich zu geringfügig höherem Kontrollaufwand von Vermehrungsflächen und Saatgut kommen.

Für den Bund und die Länder kann geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Besichtigungen von Vermehrungsflächen sowie den Kontrollen und Untersuchungen des Saatgutes oder Vermehrungsmaterials. In Folge der Aufnahme von RNQPs in die saatgutrechtlichen Vorschriften müssen die zuständigen Landesbehörden künftig bei amtlichen Feldbesichtigungen auch RNQPs mit berücksichtigen und in Abhängigkeit von der Befallssituation gegebenenfalls weitere Untersuchungen am Saatgut anstellen. Der Aufwand wird als geringfügig eingeschätzt, da Schaderreger eher sporadisch und in unterschiedlicher Befallsstärke auftreten.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil die Verordnung keine Anforderungen bestimmt, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

7. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da das umzusetzende bzw. durchzuführende EU-Recht ohne Befristung erlassen worden ist.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Mit der Änderung wird Artikel 1 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/432 in das nationale Recht umgesetzt.

Die Änderung ist auf § 1 Absatz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 2 Änderung der Saatgutverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2)

Aus Praktikabilitätsgründen wird der Begriff der RNQPs definiert (Buchstabe a). Die Änderung in Nummer 6 Buchstabe a ist eine Anpassung an die aktuell geltenden Bezeichnungen der OECD-Saatgutssysteme (Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Die Regelung des § 6a in Verbindung mit Anlage 3a dient der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (siehe entsprechend Anhang V Teil A Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 betreffend die Art *Medicago sativa* L., Anhang V Teil G Nummer 3 Unternummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 betreffend *Helianthus annuus* L. sowie Anhang V Teil G Nummer 3 Unternummern 2 bis 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072).

Die im neuen § 6a Absatz 2 vorgesehene Dokumentationspflicht ist notwendig, um die Einhaltung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche kontrollieren zu können, die bereits vor Anlage der aktuellen Vermehrung erfüllt sein müssen.

§ 6a Absatz 3 setzt die Regelungen der Anhänge I Nummern 1 und 2, II Nummern 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe a sowie des Anhangs VIII Nummern 1 und 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 um.

Die Regelung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b und Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 3 (§ 20a)

Mit § 20a Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3b werden die Vorgaben für das Auftreten von RNQPs bei Gemüsesaatgut entsprechend Anhang VI Nummer 2 Buchstabe b der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 umgesetzt. Außerdem dient die Regelung der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (siehe entsprechend Anhang V Teil E der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 betreffend Vermehrungsbestände und Saatgut von Gemüsearten). Die Dokumentationspflicht in § 20a Absatz 2 soll eine bessere Kontrolle der Einhaltung der dort genannten Anforderungen ermöglichen. § 20a Absatz 3 setzt die Anforderungen des Anhangs VI Nummern 1 und 2 Buchstabe a der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 in Bezug auf Quarantäneschädlinge um.

Die Regelung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b und Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 4 (§ 30a)

Das Unionsrecht regelt unmittelbar, in welchen Fällen für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass erforderlich ist und welche Anforderungen für Inhalt und Form des Pflanzenpasses gelten (vgl. insbesondere Artikel 78 ff. in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) 2016/2031, Artikel 13 und 14 in Verbindung mit Anhang XIII und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union und den Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 44)).

Eine Ausnahme vom Erfordernis eines Pflanzenpasses gilt danach grundsätzlich bei der direkten Lieferung an einen Endnutzer (definiert in Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2016/2031 als „jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt“), einschließlich Hobbygärtner (vgl. Artikel 81 der Verordnung (EU) 2016/2031).

Im Anwendungsbereich der Saatgutverordnung ist insbesondere relevant, dass gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 13 und Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 für das Verbringen des Saatgutes der dort unter den Nummern 6, 8 und 9 genannten Pflanzenarten innerhalb des Gebiets der Europäischen Union ein Pflanzenpass benötigt wird. Inhalt und Form des Pflanzenpasses sind in Artikel 83 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 detailliert geregelt. Besonders relevant ist insoweit, dass der Pflanzenpass nach Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 bei amtlich anerkanntem Saatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut) dem amtlichen Saatgutetikett beizufügen ist. Die entsprechenden Vorgaben sind für dieses Saatgut in Anhang VII Teil C und D der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313, die auch die maßgeblichen Muster enthält, geregelt. Für Standardsaatgut ergeben sich die Anforderungen an Inhalt und Form des Pflanzenpasses aus Anhang VII Teil A und B der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313, die auch die insoweit maßgeblichen Muster enthält.

Die Regelung ist auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes sowie auf § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d sowie Nummer 2 Buchstabe d des Pflanzenschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 5 (§ 44)

Die Präzisierung in § 44 Absatz 2 Satz 2 trägt der aktuellen Fassung der OECD-Saatgutssysteme Rechnung, nach der das Einvernehmen über das Vermehrungsvorhaben nur bezüglich Vorstufensaatgut und Basissaatgut herbeigeführt werden muss (Buchstabe a).

Durch die Neufassung des Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass keine Saatgutmischungen zur Futternutzung hergestellt werden, die ausschließlich aus Saatgut von Mais, Sorghum oder Öl- und Faserpflanzen bestehen. Dies stellt den Einklang mit der vergleichbaren Vorschrift der OECD-Saatgutssysteme her (Buchstabe b).

Die Änderungen sind auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 und auf § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 6 (§ 48)

Die Änderung dient der Anpassung an die im Rahmen der OECD-Saatgutssysteme geregelte Vorgehensweise.

Die Änderung ist auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 7 (Anlage 3)

Bei verschiedenen Körnerleguminosen wird der zulässige Höchstgehalt an Feuchtigkeit erhöht. Damit kann ein schonenderer Transport des geernteten Saatgutes zur Aufbereitung ermöglicht werden. Dies trägt dazu bei, Beschädigungen an den Samenschalen zu reduzieren und damit die Keimfähigkeit zu erhalten (Buchstabe a).

Der Ackerbohnenkäfer ist kein Lagerschädling; der geschlüpfte Käfer verlässt i.d.R. das Saatgut und befällt keine lagernden Saatgutpartien. Die bisherige Norm kann deshalb abgesenkt werden (Buchstabe b)

Die Vorgabe für das Saatgut von *Medicago sativa* L. setzt Anhang I der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (siehe entsprechend Anhang IV Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072) um (Buchstabe c).

Die Änderung in Nummer 5.1.6 erfolgt ebenfalls aus dem im ersten Absatz zu Buchstabe a genannten Grund. Mit Streichung der Fußnote 8 wird die bisher aus phytosanitären Gründen erhobene Vorgabe für den Anteil an unschädlichen Verunreinigungen aufgehoben. Nach neueren Erkenntnissen besteht kein Risiko der Verbreitung der relevanten Pflanzenkrankheiten über unschädliche Verunreinigungen (Buchstabe d).

Die Änderung in Nummer 5.2.3 dient der Anpassung des Wortlautes an den aktuellen Sprachgebrauch und passt zudem die Vorgabe für *Fusarium* spp. an die Regelung in Anhang VIII Nummer 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (siehe entsprechend Anhang IV Teil H der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072) an (Buchstabe e).

Nummer 5.2.5 wird entsprechend des Anhangs VIII Nummer 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (siehe entsprechend Anhang IV Teil H der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072) neu gefasst (Buchstabe f).

Die Nummern 5.2.5.1 und 5.2.5.2 sind in Folge der Neufassung der Nummer 5.2.5 entbehrlich (Buchstabe g).

Die neu eingefügte Nummer 5.2.6 setzt die für Sonnenblume geltende Vorgabe aus Anhang VIII Nummer 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (siehe entsprechend Anhang IV Teil H der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072) um (Buchstabe h).

Die Änderung in Nummer 7.2 dient der Rechtsklarheit (Buchstabe i).

Die Änderungen sind auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 8 (Anlagen 3a und 3b)

Zu Anlage 3a wird auf die Begründung zu § 6a und zu Anlage 3b auf die Begründung zu § 20a verwiesen.

Die Einfügung der Anlagen ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 9 (Anlage 5)

Der Bezugshinweis wird aus redaktionellen Gründen (Hinzufügung des § 30a) neu gefasst (Buchstabe a).

Eine weitere Änderung gilt der Anpassung an den geltenden Sprachgebrauch (Buchstabe b).

Die Aufnahme der Partienummer als zusätzliche Angabe dient der besseren Rückverfolgbarkeit des betreffenden Saatgutes (Buchstabe c).

Da das Saatgut auch in andere Mitgliedstaaten verbracht wird, wird der Wortlaut in Nummer 7.6 entsprechend dem Wortlaut im zugrunde liegenden EU-Recht (Artikel 9 Buchstabe g der Entscheidung 2004/842/EG der Kommission vom 1. Dezember 2004 über Durchführungsbestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorten genehmigen können, für die die Aufnahme in den einzelstaatlichen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder für Gemüsearten beantragt wurde (ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 21)) neu gefasst (Buchstabe d).

Mit der neu angefügten Nummer 8 wird zur Klarstellung auf die Kennzeichnung mit einem Pflanzenpass verwiesen. Zu den insoweit unmittelbar geltenden Vorgaben des Unionsrechts wird auf die Begründung zu § 30a verwiesen (Buchstabe e).

Die Änderungen sind auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 10 (Anlage 6)

Die Änderung dient der Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Sie ist auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie auf § 26 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 11 (Anlage 7)

Durch die Änderung in Muster 1 wird der Wortlaut den aktuellen Bezeichnungen der OECD-Saatgutssysteme angepasst (Buchstabe a). Die weiteren Anpassungen in den Mustern 1, 2 und 3 dienen der Aktualisierung (Buchstaben b und c).

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 12 (Anlage 8)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die aktuellen Kennzeichnungsvorgaben der OECD-Saatgutssysteme (Buchstaben a und b).

Weitere Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen (Buchstaben c und d).

Die Neufassung der Nummer 1.4.3 stellt klar, dass die Angabe verbindlich ist (Buchstabe e).

Die Änderungen sind auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 3 Änderung der Pflanzkartoffelverordnung**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Aus Praktikabilitätsgründen wird der Begriff der RNQPs definiert.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d dient der Präzisierung (Buchstabe a).

Die Änderungen in Absatz 3 Nummer 2 erfolgen einerseits aus Gründen der Präzisierung (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Mit der Einfügung weiterer RNQPs wird den Vorgaben in Artikel 9 Nummer 1 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (betrifft dort die Neufassung des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU) (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) entsprochen (siehe entsprechend die jeweils das Vorstufenpflanzgut betreffenden Vorgaben in der Tabelle des Anhangs V Teil F der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072).

Die Änderungen sind auf § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 3 (§ 24a)

Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 13 und Anhang XIII Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird auch für das Verbringen von Kartoffelpflanzgut innerhalb des Gebiets der Europäischen Union grundsätzlich ein Pflanzenpass benötigt. Auch für das Verbringen in bestimmte Schutzgebiete wird nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 14 und Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ein Pflanzenpass benötigt. Der Pflanzenpass ist nach Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 bei amtlich anerkanntem Kartoffelpflanzgut (Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut) dem amtlichen Etikett beizufügen. Hinsichtlich der unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorgaben wird auf die Begründung zu § 30a der Saatgutverordnung verwiesen. Exemplarisch wird mit Blick auf Inhalt und Form des Pflanzenpasses auf die Anforderungen nach Artikel 83 in Verbindung mit Anhang VII Teil C und D der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313, die auch die maßgeblichen Muster enthält, hingewiesen.

Die Regelung ist auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes sowie auf § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d sowie Nummer 2 Buchstabe d des Pflanzenschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Mit der Änderung wird die Tabelle mit den Anforderungen an den Feldbestand bei Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut entsprechend den Vorgaben für RNQPs in Artikel 9 Nummer 1 (betrifft dort die Neufassung des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU) sowie unter Anhang VII Nummer 1 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 angepasst (Buchstabe a).

Die bisherige Nummer 3.2 wird aus systematischen Gründen gestrichen und inhaltlich in die Nummer 4 integriert (Buchstaben b und c). Die neue Nummer 4.2 dient der Durchführung des Anhangs V Teil F der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 umgesetzt (Buchstabe c).

Die Änderungen sind auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 5 (Anlage 2)

Die Neufassung der Nummer 1.3.2 erfolgt zwecks Klarstellung und Präzisierung (Buchstabe a).

Mit der Änderung der unter Nummer 2.2 stehenden Tabelle werden die Normen für RNQPs gemäß Artikel 9 Nummer 1 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (betrifft dort die Neufassung des Artikel 3 Buchstabe f der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU) sowie des Anhangs VII Nummer 2 (betrifft dort die Nummer 6 des neu gefassten Anhangs II) der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 umgesetzt (Buchstabe b).

Es folgt eine redaktionelle Änderung (Buchstabe c).

Die Änderung der Nummern 2.2.6 und 2.2.7 passt den Wortlaut an entsprechend den Regelungen in Artikel 9 Nummer 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (betrifft dort die Neufassung des Artikel 3 Buchstabe f der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU) sowie in Anhang VII Nummer 2 (betrifft dort die Nummer 6 des neu gefassten Anhangs II) der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (Buchstabe d).

Der unterhalb der Tabelle einzufügende Hinweis dient der Klarstellung (Buchstabe e).

Die Änderungen sind auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 6 (Anlage 4)

Der Bezugshinweis wird aus redaktionellen Gründen (Hinzufügung des § 24a) neu gefasst (Buchstabe a).

Die unter Buchstabe b und c vorgenommenen Änderungen erfolgen aus den bei Artikel 2 zu Nummer 9 zu den Buchstaben c und d genannten Gründen.

Mit der neu angefügten Nummer 3 wird zur Klarstellung auf die Kennzeichnung mit einem Pflanzenpass verwiesen. Zu den insoweit unmittelbar geltenden Vorgaben des Unionsrechts wird auf die Begründung zu § 24a verwiesen (Buchstabe d).

Die Änderungen sind auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 4 Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2)

Aus Praktikabilitätsgründen wird der Begriff der RNQPs definiert.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Änderungen der Anlage 1 der Verordnung.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die bisher in § 7 Absatz 2 behandelten Anforderungen an die Vermehrungsfläche werden aus systematischen Gründen nunmehr in dem neuen § 5 Absatz 3 geregelt. Hinzu kommt eine vergleichbare Vorgabe für die Erzeugung von Pflanzgut von Zierreben und Tafeltrauben (Absatz 4).

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 5 und Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes sowie auf § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d sowie Nummer 2 Buchstabe d des Pflanzenschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Transparenz betreffend die Anforderungen an RNQPs, die ebenfalls in Anlage 1 geregelt sind.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Aufhebung von § 7 Absatz 2 ist eine redaktionelle Änderung in Folge der unter Nummer 3 vorgenommenen Umstellung des Regelungsstandorts der Anforderungen an die Vermehrungsfläche.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 5 und Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Hier erfolgt eine Anpassung an die durch Nummer 12 Buchstabe b vorgenommene Neufassung der Nummer 2 in Anlage 1.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 7 (§ 17a)

Auch für das Verbringen von Rebenpflanzgut innerhalb des Gebiets der Europäischen Union wird nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 13 und Anhang XIII Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 grundsätzlich ein Pflanzenpass benötigt. Dieser Pflanzenpass ist nach Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 bei amtlich anerkanntem Rebenpflanzgut (Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Standardpflanzgut) dem amtlichen Etikett beizufügen. Hinsichtlich der unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorgaben wird auf die Begründung zu § 30a der Saatgutverordnung verwiesen. Exemplarisch wird mit Blick auf Inhalt und Form des Pflanzenpasses bei amtlich anerkanntem Rebenpflanzgut auf die Anforderungen nach Artikel 83 in Verbindung mit Anhang VII Teil C und D der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313, die auch die maßgeblichen Muster enthält, hingewiesen.

Die Regelung ist auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes sowie auf § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d sowie Nummer 2 Buchstabe d des Pflanzenschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Die Änderung dient der Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Die Änderung ist auf § 22 Absatz 1 Nummer 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Die Änderung soll zur Vereinfachung der Regelung beitragen.

Die Änderung ist auf § 22 Absatz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Die Übergangsvorschriften sind wegen des jeweiligen Fristablaufs entbehrlich.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 6 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 12 (Anlage 1)

Mit der Anfügung von Nummer 1.4 wird die Vorgabe aus Anhang III Nummer 1 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (betreffend Abschnitt 2 Nummer 4 des dort neu gefassten Anhanges I der Richtlinie 68/193/EWG) umgesetzt (Buchstabe a).

Die Neufassung der Nummer 2 setzt die Vorgaben des Anhangs III Nummer 1 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (betreffend die Abschnitte 6 bis 8 des dort neu gefassten Anhanges I der Richtlinie 68/193/EWG) um (Buchstabe b).

Die Änderungen sind auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 13 (Anlage 2)

Die Nummer 1.4 dient der Durchführung des Anhangs IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072. Zudem wird Anhang III Nummer 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (betreffend Abschnitt I Nummer 4 des Anhangs II der Richtlinie 68/193/EWG) umgesetzt.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 14 (Anlage 4)

Der Bezugshinweis wird aus redaktionellen Gründen (Hinzufügung des § 17a) neu gefasst (Buchstabe a).

Eine weitere Änderung dient der Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch (Buchstabe b).

Mit der neu angefügten Nummer 4 wird zur Klarstellung auf die Kennzeichnung mit einem Pflanzenpass verwiesen (Buchstabe c). Zu den insoweit unmittelbar geltenden Vorgaben des Unionsrechts wird auf die Begründung zu § 17a verwiesen.

Die Änderungen sind auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 5 (Änderung der Anbaumaterialverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den nachfolgenden Änderungen aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Die Begriffe "Schadorganismus" und "Schädling" sind in den Rechtsakten der EU und der nationalen Gesetzgebung fachlich sinngleich und äquivalent. In der Anbaumaterialverordnung wird weiterhin der Begriff „Schadorganismus“ verwendet. Durch die Definition wird klargestellt, dass er im Sinne des im EU-Recht gebrauchten Begriffs „Schädlinge“ zu verstehen ist.

Die Abkürzung „RNQPs“ wird aus Praktikabilitätsgründen definiert. RNQPs sind Schadorganismen, die in der EU vorkommen, gegebenenfalls auch weit verbreitet sind und pflanzengesundheitliche Vorschriften rechtfertigen, um nicht hinnehmbare wirtschaftliche Folgen bei der Verwendung von befallenem Pflanzenmaterial zu verhindern.

Die Definition von „praktisch frei von Schadorganismen“ ist im Sinne der Begriffsbestimmung „praktisch frei von Schädlingen“ des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zu verstehen, das heißt eine gewisse, wenn auch nicht zahlenmäßig definierte Befallstoleranz für Schadorganismen ist zulässig.

Zu Nummer 3 (§ 3 Registrierung)

Die Regelung der Pflanzenbeschauverordnung in Bezug auf die Registrierung wurden durch die Regelung des Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/2031 abgelöst. Der Bezug wurde aktualisiert.

Die Änderung des § 3 Absatz 3 der AGOZV ist auf § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe g PflSchG sowie § 14a Nummer 4 Buchstabe f und § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SaatG gestützt.

Zu Nummer 4 (§ 4 Pflichten der Betriebe)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2000/29/EG wurden durch die Verordnung (EU) 2016/2031 außer Kraft gesetzt, so dass die bisherigen Verweise ins Leere laufen würden. Der gleitende Verweis in Nummer 2 auf die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelisteten Quarantäneschadorganismen ersetzt den bisherigen Verweis auf Anhang I und II der Richtlinie 2000/29/EG.

Die Anhänge der Richtlinien 93/49/EWG und 93/61/EWG wurden durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 grundlegend geändert und zusätzliche Maßnahmen und damit auch Pflichten für die Betriebe hinsichtlich der im Anhang gelisteten RNQPs aktualisiert. Entsprechend wird in Nummer 3 ein Verweis auf die Anhänge dieser Richtlinien aufgenommen. Der gleitende Verweis sorgt für mehr Aktualität der Anbaumaterialverordnung, ohne dass diese selbst aufgrund europarechtlicher Änderungen angepasst werden muss. Aufgrund der Vielzahl sich ändernder europarechtlicher Vorschriften sind gleitende Verweise – wie sie für die AGOZV vorgesehen sind – eine Entlastung für die Gesetzgebung.

Der gleitende Verweis in Nummer 4 auf die Anhänge der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU sorgt für mehr Aktualität der Anbaumaterialverordnung, ohne dass diese selbst aufgrund europarechtlicher Änderungen angepasst werden muss.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden die Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an die Pflanzengesundheit zusammenhängend in den Nummern 2 bis 5 geregelt und deshalb die Regelungen zu Anforderungen an die Sorten in Nummer 6 verschoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Für Gemüse und Zierpflanzen wurde aus Gründen der Rechtsklarheit in dem neu aufgenommenen Absatz 2 a ein Verweis auf die Anforderungen hinsichtlich Inspektionen, Probenahmen, den Ursprung, die Behandlungen und die Erzeugung von Pflanzen aufgenommen, die sich aus Artikel 6 in Zusammenhang mit Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ergeben. Diese Regelungen dienen der Verhütung des Auftretens von RNQPs im Erzeugungsprozess von Gemüse- und Zierpflanzen. Für Obstpflanzen gibt es in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 keine entsprechenden Regelungen.

Zu Buchstabe c

Verweise auf die bisherigen Anlagen werden durch gleitende Verweise auf die entsprechenden EU-Richtlinien ersetzt, um eine fortwährende Aktualität dieser Verordnung zu gewährleisten.

Zu Buchstabe d

Absatz 9 wurde gestrichen, da die Ausnahmen für Betriebe, die Anbaumaterial lediglich in den Verkehr bringen oder einführen, nicht im Einklang mit den neuen phytosanitären Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/2031 stehen.

Zu Buchstaben e und f

Absatz 11 wird gestrichen und die Regelungen in Absatz 9 integriert und dadurch eine leichtere Verständlichkeit der Regelung erreicht.

Die Änderungen in § 4 der AGOZV sind auf § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe a und b PflSchG sowie § 14a Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe a bis c SaatG gestützt.

Zu Nummer 5 (§ 6 Anforderungen an Standardmaterial von Obstpflanzen)

Zu Buchstaben a, b und f

Die Regelungen der bisherigen Fassung des § 6 umfassten Regelungen zu Standardmaterial von Obst, Gemüse und Zierpflanzen. Nachdem nun mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 und der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 unterschiedlich strukturierte neue pflanzengesundheitliche Regelungen für die drei Bereiche eingeführt wurden, wäre die Umsetzung in einem Paragraphen zu unübersichtlich für den Rechtsunterworfenen. Es wurden deshalb jeweils ein neuer Paragraph für den Gemüse- und Zierpflanzenbereich eingefügt (§§ 6a und 6b) und die Regelungen in § 6 auf die Anforderungen an Standardmaterial von Obstpflanzen beschränkt.

Zu Buchstabe c

Verweise auf die bisherigen Anlagen werden durch gleitende Verweise auf die entsprechenden EU-Richtlinien ersetzt, um eine fortwährende Aktualität dieser Verordnung zu gewährleisten. Außerdem werden die Regelungen an die neuen Anforderungen der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU hinsichtlich der „praktischen Freiheit“ von Beständen angepasst (Doppelbuchstabe aa).

Mit dem Verweis auf Anhang IV der Durchführungsrichtlinie (EU) 2014/98 werden die spezifischen Anforderungen zur Verhütung des Auftretens der RNQP im Erzeugungsprozess geregelt (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe d

Verweise werden durch gleitende Verweise auf die entsprechenden EU-Richtlinien ersetzt und die Anforderungen an die Beprobung und Untersuchung auf der Erzeugungsstufe an die Vorgaben der EU-Durchführungsrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe e

Verweise werden durch gleitende Verweise auf die entsprechenden EU-Richtlinien ersetzt und die Anforderungen an die Gesundheit und die Beprobung und Untersuchung des Anbaumaterials an die Vorgaben der EU-Durchführungsrichtlinie angepasst (Doppelbuchstabe aa).

Aufgrund der Ausgliederung der Anforderungen an Gemüse- und Zierpflanzen wird Nr. 4 neu gefasst (Doppelbuchstabe bb).

Nr. 5 dient dazu, dass auch Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 in Bezug auf Schadorganismen, die nicht als Quarantäneschadorganismus oder RNQP gelistet sind, für die jedoch Maßnahmen gemäß Artikel 30 der EU-Verordnung erlassen wurden, einzuhalten sind (Doppelbuchstabe cc).

Als Rechtsgrundlage für die Änderung des § 6 dienen § 6 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 10 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe a PflSchG sowie § 14a Nummer 3 Buchstabe a bis d und Nummer 4 Buchstabe a bis c SaatG.

Zu Nummer 6 (§ 6a Anforderungen an Standardmaterial von Zierpflanzen und § 6b Anforderungen an Standardmaterial von Gemüsepflanzen)

In § 6 a werden die grundsätzlichen Anforderungen an Anbaumaterial von Zierpflanzen im Sinne dieser Verordnung festgelegt. Insbesondere die erweiterten Anforderungen an die Gesundheit der Richtlinien 93/49/EWG werden umgesetzt, während andere Anforderungen wie z.B. an die Art und Sorte den bisherigen Regelungen des § 6 entsprechen. Um eine fortwährende Aktualität dieser Verordnung zu erreichen wird auf die Anhänge der entsprechenden EU-Richtlinien bzw. Verordnungen verwiesen.

In Absatz 2 werden die gesundheitlichen Anforderungen auf der Erzeugungsstufe geregelt. Wichtige Regelungselemente sind die praktische Freiheit des Pflanzenmaterials in den Beständen von Schadorganismen, die den Gebrauchswert herabsetzen (nicht gelistete Schadorganismen) und von den im Anhang in der Richtlinie 93/49/EWG gelisteten RNQPs (Absatz 2 Nr. 1).

Absatz 2 Nr. 2 enthält Anforderungen hinsichtlich Inspektionen, Probenahmen, den Ursprung, die Behandlungen und die Erzeugung von Pflanzen, die sich aus Artikel 6 in Zusammenhang mit Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ergeben. Diese Regelungen dienen der Verhütung des Auftretens von RNQPs im Erzeugungsprozess von Zierpflanzen.

Absatz 5 regelt die Anforderungen an Standardmaterial zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens. In Bezug auf die gesundheitlichen Anforderungen muss es dem Augenschein nach frei sein von Schadorganismen, die den Gebrauchswert herabsetzen und dürfen die im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG Schwellenwerte für die dort gelisteten RNQP nicht überschreiten. Die Beurteilung des Schwellenwerte hat auf Grundlage einer visuellen Kontrolle zu erfolgen, d.h. Befall oder Symptome dürfen an abzugebendem Material bei einem Schwellenwert von 0 v. H. nicht erkennbar sein (Absatz 5 Nr. 1).

Die Bestimmungen von Absatz 5 Nr. 2 entsprechen den Regelungen von § 6 Absatz 5 Nr. 5.

In § 6b werden die grundsätzlichen Anforderungen an Anbaumaterial von Gemüsearten im Sinne dieser Verordnung festgelegt. Insbesondere die erweiterten Anforderungen an die Gesundheit der Richtlinien 93/61/EWG werden umgesetzt, während andere Anforderungen wie z.B. an die Art und Sorte den bisherigen Regelungen des § 6 entsprechen. Um eine fortwährende Aktualität dieser Verordnung zu erreichen wird auf die Anhänge der entsprechenden EU-Richtlinien bzw. Verordnungen verwiesen. Sie entsprechen inhaltlich den Regelungen zu Zierpflanzen gemäß § 6a.

Als Rechtsgrundlage für § 6a und § 6b dienen § 6 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 10 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe a PflSchG sowie § 14a Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 4 Buchstabe a bis c SaatG.

Zu Nummer 7 (§ 8 Allgemeine Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten)

In § 8 werden die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 und der Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 überarbeiteten und erweiterten pflanzengesundheitlichen Anforderungen für anerkanntes Anbaumaterial von Obstpflanzen umgesetzt. Die bisherigen Verweise auf die Anlagen der AGOZV wurden für die bisherigen Anlagen 2 sowie 4-6 durch gleitende Verweise auf die Anhänge der Durchführungsrichtlinien 2014/98/EU ersetzt.

Zu Buchstabe a

In Absatz 3 werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen an das Anbaumaterial, das in den Verkehr gebracht wird, als auch an die Bestände auf der Erzeugungsstufe geregelt. Während anerkanntes Anbaumaterial beim Inverkehrbringen dem Augenschein nach frei sein muss von den RNQPs, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU gelistet sind, sind auf der Erzeugungsstufe in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für bestimmte RNQP Toleranzschwellen für die Bestände vorgesehen (Absatz 3 Nr. 1).

Neben der Anforderung an die Gesundheit des Anbaumaterials sind auch pflanzengesundheitliche Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet sowie an die Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU einzuhalten.

Außerdem sind die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 in Bezug auf Schadorganismen, die nicht als Quarantäneschadorganismus oder RNQP gelistet sind, für die jedoch Maßnahmen gemäß Artikel 30 der EU-Verordnung erlassen wurden einzuhalten.

Als Rechtsgrundlage für die Änderung des § 8 dienen § 6 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 10 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a PflSchG sowie § 14a Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 4 Buchstabe a bis c SaatG.

Zu Nummer 8 (§ 9 Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Basismaterial)

Die bisherigen Verweise auf die Anlagen 2 und 4 der AGOZV wurden durch gleitende Verweise auf die Anhänge der Durchführungsrichtlinien 2014/98/EU ersetzt.

Die Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der AGOZV ist auf § 7 Absatz 1 Satz 1 PflSchG sowie § 14a Nummer 3 Buchstabe c und § 14b Absatz 2 Nummer 1 SaatG gestützt.

Zu Nummer 9 (§ 10 Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Basismaterial)

Der Verweis auf die Anlage wird aufgrund der geänderten Anlagenummerierung angepasst.

Die Änderung ist auf § 14a Nummer 3 Buchstabe c und § 14b Absatz 2 Nummer 1 SaatG gestützt.

Zu Nummer 10 (§ 13 Kennzeichnung bei Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten)

Die Änderung in Absatz 2 bereinigt einen fehlerhaften Verweis.

Die Änderungen in Absatz 3 berücksichtigen die neuen EU-Regelungen zum Pflanzenpass. Die Angaben in den Pflanzenpässen gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2016/2031 und dem Muster in den Anlagen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 Teil A und B können mit den Angaben des Warenbegleitpapiers oder Etiketts zusammenhängend auf einem Träger dargestellt werden, sofern sie durch Margen oder auf andere Weise deutlich von anderen Angaben oder Bildzeichen getrennt aufgeführt sind, damit sie gut sichtbar und leicht zu differenzieren sind.

Als Rechtsgrundlage für die Änderung des § 13 dienen § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d und Nummer 2 Buchstabe d PflSchG sowie § 14a Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe d und § 22a Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 SaatG.

Zu Nummer 11 (§ 14 Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung bei Anbaumaterial von Obstarten)

Die Regelungen in Absatz 7 berücksichtigen die neuen EU-Regelungen zum Pflanzenpass.

Bei Standardmaterial oder Material, das zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzen-genetischer Ressourcen bestimmt ist, können die Angaben in den Pflanzenpässen gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2016/2031 und dem Muster in den Anlagen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 Teil A und B mit den Angaben des Warenbegleitpapiers oder Etiketts nach dieser Verordnung zusammenhängend auf einem Träger dargestellt werden, sofern sie durch Margen oder auf andere Weise deutlich von anderen Angaben oder Bildzeichen getrennt aufgeführt sind, damit sie gut sichtbar und leicht zu differenzieren sind.

Bei anerkanntem Anbaumaterial ist das amtliche Etikett nach dieser Verordnung mit dem Pflanzenpass gemäß den Mustern in den Anlagen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 Teil C und D zu kombinieren, indem die Wörter „Pflanzenpass“ und bei Schutzgebieten zusätzlich „Schutzgebiet“ in der oberen rechten Ecke des gemeinsamen Etiketts in einer der Amtssprachen der Union, gefolgt von einem Schrägstrich und der englischen Übersetzung, bei Schutzgebieten direkt unterhalb dieser Wörter die wissenschaftliche(n) Bezeichnung(en) oder den/die Code(s) des betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlings/der betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge; die Flagge der Union in der oberen linken Ecke des gemeinsamen Etiketts, in Farbe oder in Schwarz-Weiß angebracht werden.

Diese Angaben sind im gemeinsamen Etikett unmittelbar oberhalb des amtlichen Etiketts bzw. des Stammzertifikats in der gleichen Breite anzubringen.

Zudem ist das mit dem Pflanzenpass kombinierte Etikett oder Warenbegleitpapier deutlich sichtbar an der Ware anzubringen.

Zur Erleichterung bei der Abgabe an nicht gewerbliche Endverbraucher wird eine Ausnahme zur angemessenen Beschränkung der Angaben eingeführt. Die EU-Richtlinie 2088/90 sieht die Möglichkeit für eine solche Ausnahme in Artikel 9 Absatz 2 vor.

Als Rechtsgrundlage für die Änderung des § 13 dienen § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d und Nummer 2 Buchstabe d PflSchG sowie § 14a Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe d und § 22a Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 SaatG.

Zu Nummer 12 (§ 15 Kontrolle)

Zu Buchstaben a bis c

Gleitende Verweise auf die Anlagen der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU sorgen für eine fortwährende Aktualität.

Zu Buchstabe d

Mit dem neu angefügten Absatz 11 werden die Regelungen gemäß der Artikel 10, 16 und 21 umgesetzt. Die Betriebe erhalten dadurch die Möglichkeit eine befallene Obstpflanze zu entfernen oder Maßnahmen gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU zu ergreifen, um damit die Anforderungen an die jeweilige Kategorie wieder zu erfüllen.

Die Änderungen sind auf § 6 Absatz 1 Nummer 8 und 10 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe a und b PflSchG und § 14a Nummer 4 Buchstabe a bis c SaatG gestützt.

Zu Nummer 13 (§ 18 Einfuhr)

Aufgrund der neu eingefügten §§ 6a und 6b wurden die Verweise aktualisiert.

Die Änderung des § 18 Absatz 1, 2 und 4 der AGOZV ist auf § 6 Absatz 1 Nummer 16 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe b und c PflSchG sowie § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 Buchstabe a und § 19 Absatz 2 Satz 1 SaatG gestützt.

Zu Nummer 14 (§ 20 Ausnahmen)

Aufgrund der neu eingefügten §§ 6a und 6b wurden die Verweise aktualisiert.

Die Änderung des § 20 Absatz 2 der AGOZV ist auf § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2, 8 und 10 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c PflSchG sowie § 3a Absatz 2 und § 14a Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 4 Buchstabe a bis c SaatG gestützt.

Zu Nummer 15 (Anlage 1)

Mit der Änderung der Anlage 1 Abschnitt B werden die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/990 umgesetzt und das Artenverzeichnis für Gemüse angepasst.

Zu Nummer 16 (Anlagen 2 und 4 bis 6)

Um eine fortwährende Aktualität zu gewährleisten, werden Anlagen 2 sowie 4 bis 6 gestrichen. In der Verordnung wird künftig statt auf die betreffenden Anlagen direkt auf die Anhänge der betreffenden Durchführungsrichtlinien verwiesen.

Zu Nummer 17 (Anlage 2 neu)

Die bisherige Anlage 3 wird zu Anlage 2. Die darin enthaltenen Regelungen der Nummern 1.3 und 3 werden gestrichen, da diese im Anhang V Teil C bzw. Teil H der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/2072 enthalten sind. Die Regelungen der Nummer 2 werden aufgehoben, da sie in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98 enthalten sind.

Zu Nummer 18 (Anlage 3 neu)

Die bisherige Anlage 7 wird zu Anlage 3.

Artikel 6 (Inkrafttreten)

Im Hinblick auf die Umsetzungsfristen für die der Verordnung zugrundeliegenden EU-Rechtsvorschriften soll die Verordnung rechtzeitig in Kraft treten.